Schadensersatzansprüche infolge Verlöbnisbruchs

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Eduard Kirchner

aus Kettenis Krs. Eupen

Approbiert am 11. Mai 1931.

Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstraße 3
Telefon 2521

82:52

Referent: Universitätsprofessor Dr. Locher.
Dekan: Universitätsprofessor Dr. Wenzel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Schwester
aus Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

A. Allgemeiner Teil.

I. Die juristische Natur des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Das Verlöbnis als tatsächliches Verhältnis.

a) Die Billigkeitstheorie.
b) Die Theorie des Garantieversprechens.
c) Die Theorie der culpa in contrahendo.
d) Die Delikts- oder Schutzgesetztheorie.

Das Verlöbnis als Rechtsverhältnis.

a) Die Theorie des obligatorischen Vorvertrages.
b) Die Theorie des familienrechtlichen Vor- und Hauptvertrages
c) Die Theorie des gemischt obligatorisch-familienrechtlichen Vertrages.

II. Die Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht.

1. Das Vorliegen eines gültigen Verlöbnisses.
2. Der Rücktritt vom Verlöbnis ohne wichtigen Grund.

B. Besonderer Teil.

III. Schadensersatzpflicht im einzelnen.

1. Die Schadensersatzansprüche aus den §§ 1298, 1299.
2. Der Anspruch der geschwächten Braut.
3. Die Rückforderung der Geschenke.

Literaturverzeichnis.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring und Oertmann.

Archiv für die zivilistische Praxis.

Bayerische Zeitschrift für Rechtspflege.

Behrends: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches, Leipzig Diss. 1903.

Bunsen: Einführung in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Rostock 1898.

Cramer: Das Verlöbnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Würzburg Diss. 1902.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 4. Bd. Tübingen 1908.

David: Sind bei Aufhebung eines Verlöbnisses die gewechselten Briefe zurückzugeben? Recht 1901 S. 359 ff.

Degenkolb: Zur Lehre vom Vorvertrag. Archiv. Ziv. Prax. 71, 1 ff.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht, 4. Bd. Halle 1903.

Dittenberger: Das Verlöbnisrecht im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Halle 1901.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd. 2. Abteilung. Berlin 1908.

Engelhardt: Der Verlöbnisbruch und seine besonderen Folgen. Würzburg Diss. 1927.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Marburg 1920. Bd. II Abtlg. 2.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Fessel: Der Verlöbnisbruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Greifswald Diss. 1918.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 15. Auflage. Tübingen 1924.

Frohnhausen: Der Verlöbnisbruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Halberstadt Diss. 1906.

Fuld: Rechtsschutz der Persönlichkeit. Deutsche Juristenzeitung 1898 S. 449—450.

Gierke O. v.: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das Deutsche Recht. Leipzig 1889.

Glaser: Die rechtliche Natur des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Halle 1904.

Goldmann: Zur Rechtsnatur des Verlöbnisses, Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 432.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 3. Bd. Berlin 1921.

Göppert: Zur Lehre von den pacta de contrahendo. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Wissenschaft. Bd. 14 S. 400 ff.
Gröper: Das Verlöbnis des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Grundlage der neuen Literatur und Gerichtspraxis. Rostock Diss. 1905.
Hellmann: Das Verlöbnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 217 ff.
Hinschius: Das Personenrecht der Ehegatten im Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 74 S. 55 ff.
Jacobi: Das persönliche Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 2. Aufl. Berlin 1899.
Jochmann: Der Schadensersatzanspruch bei Verlöbnisbruch, Liegnitz Diss. 1921.
Deutsche Juristenzeitung.
Juristische Wochenschrift.
Klein: Zur Umgestaltung des BGB. Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege. 1919 S. 209.
Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 3. Bd. 1. Teil. Berlin 1915.
Kreten: Die Folgen des Verlöbnisbruchs, Greifswald Diss. 1918.
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Kunze: Ueber die Juristische Konstruktion des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Leipzig Diss. 1907.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Mohr: Das Verlöbnis in seiner juristischen Konstruktion und praktischen Bedeutung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Rostock Diss. 1903.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
Mumm: Die Rechte der Verlobten. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 65 S. 160 ff.
Nathan: Die juristische Konstruktion des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostock Diss. 1902.
Neubecker: Die Lösung von Familienbeziehungen. Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 31 S. 264 ff.
Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches 2. Bd. Berlin 1909.
Opet-Blume: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht. Berlin 1906.
Oldenbürger: Das Verlöbnis des Bürgerlichen Gesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Anwendbarkeit des § 815 auf § 1301, Erlangen 1928.
Petscheck: Ueber Eigentum an Briefen nach heutigem gemeinem Recht. Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 9 S. 119.
Philler: Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch. Leipzig 1899.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht, Berlin 1928. 4. Auflage.
Protokolle der Kommission für die 1. und 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 4 Familienrecht. Berlin 1897.
Das „Recht" Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Sörgel.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Zivilrecht).
Reichsgerichtsräte-Kommentar, das Bürgerliche Gesetzbuch, Familienrecht, Berlin 1928.
Rosenthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, Graudenz 1900.
Sartorius: Der Verlöbnisbruch und seine Folgen. Breslau Diss. 1924.

v. Scheurl: Das gemeine deutsche Eherecht, Erlangen 1882.
Schmidt A. B.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht. München 1907.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Spahn: Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht, Leipzig 1926, 9. Auflage.
Sternberg: Das Anwendungsgebiet des § 1301. Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 39, S. 242 ff.
Stutz: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach dem deutschen Bürgerlichen Recht. Tübingen 1900.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts 9. Aufl. Frankfurt a.M. 1906
Zihlmann: Der Verlöbnisbruch im modernen Recht mit besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Privatrechts. Zürich 1902.

A. Allgemeiner Teil.

I. Die juristische Natur des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Das Verlöbnis als tatsächliches Verhältnis.

Zunächst muß die Rechtsnatur des Verlöbnisses erörtert werden, weil die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 1298 ff. an das Vorliegen eines gültigen Verlöbnisses gebunden ist und der Gesetzgeber von sich aus nichts getan hat, um den Wesensbegriff des Verlöbnisses klar zu stellen. Der Wissenschaft blieb es überlassen, diese Lücke zu füllen. So ist eine Anzahl von Theorien entstanden, die sich in zwei Hauptgruppen zusammenfassen lassen, nämlich die Tatsächlichkeits- und die Vertragstheorien, je nachdem sie die Verlobung als einen tatsächlichen Vorgang oder als einen Vertrag betrachten. Die Theorien der ersten Gruppe sollen zunächst Gegenstand der Betrachtung sein.

a) Die Billigkeitstheorie.

Man behauptet, die §§ 1298, 1299 seien lediglich aus Gründen der Billigkeit aufgestellt. Sie stellen nichts anderes als positivrechtliche Vorschriften zugunsten des zu Unrecht verlassenen Verlobten dar[1]). Diese Ansicht wird jetzt fast allgemein abgelehnt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß bei der Aufstellung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften Billigkeitserwägungen zugrunde gelegt werden, darf man doch nicht sämtliche gesetzliche Vorschriften als Billigkeitsnormen bezeichnen. Damit ist wohl der ethischen Grundlage Genüge getan, aber nicht der juristischen. Diese Billigkeitstheorie ist ein Notbehelf, zu dem nur

1) z. B. Rosenthal S. 356 Anm. 1; Philler S. 278; Motive Bd. 4 S. 3.

gegriffen werden sollte, wenn andere Wege versagen[1]). Solange es aber noch eine Möglichkeit gibt, juristische Konstruktionen zu finden, die dem Tatbestand gerecht werden, muß die Theorie der Billigkeit als Notbehelf zurücktreten[2]).

b) Die Theorie des Garantieversprechens.

Eine andere, ebenfalls wenig verbreitete Tatsächlichkeitstheorie ist die des Garantieversprechens. Diese Theorie wird trotz der Bezeichnung „Garantieversprechen" deshalb zu den Tatsächlichkeitstheorien gerechnet, weil das Eheversprechen hierbei nur als etwas rein Tatsächliches angesehen wird. Sie geht von der Anschauung aus, daß bei der Verlobung Garantieverträge geschlossen werden, und zwar

1. zu Gunsten der Verlobten,
2. zwischen den Eltern,
3. zu Gunsten Dritter.

Beachtenswerte Gründe sprechen aber hiergegen. Nach dieser Theorie wird ein Gedanke in den Verlöbnisbegriff hineingelegt, der den Verlobten in der Regel fremd ist. Welcher Verlobte denkt denn im Augenblicke der Abgabe des Eheversprechens an Garantieverträge? Der Wille der Brautleute richtet sich vielmehr auf künftige Eheschließung[3]). Die Theorie der Garantieverträge ist daher als nicht der Wirklichkeit entsprechend und gekünstelt abzulehnen. Dies ergibt sich auch aus der Fassung des Gesetzes (so Wortlaut des § 1297 Abs. 2: Nichtigkeit des Versprechens einer Strafe für den Fall der Nichteingehung einer Ehe).

c) Die Theorie der culpa in contrahendo.

Eine weitere Theorie versucht die Rechtsfolgen der §§ 1298 ff. als Verschulden beim Vertragsschluß darzustellen und heißt daher die Theorie der culpa in contrahendo. Sie wird jetzt nur noch von Jacobi[4]) vertreten mit der Begründung, das Verlöbnis solle eine Probezeit sein, deren Beendigung in der Eingehung der Ehe liege. Erkenne einer der Verlobten, daß die Fortsetzung der Brautzeit zu einer unglücklichen Ehe führen würde, so dürfe er frei zurücktreten.

Es spricht aber gegen diese Theorie, daß das Verlöbnis ein selbständiger Vertrag ist, der Schadensersatzansprüche bei ungerechtfertigtem Verlöbnisbruch zur Folge hat. Es tritt also nicht

1) Dittenberger S. 25; Mohr S. 28; Nathan S. 29.
2) Stutz S. 27. Anm. 4.
3) Nathan S. 30.
4) Jacobi S. 16 ff.

Haftung ein, wie Jacobi sagt, weil etwas nicht zustande gekommen ist, sondern weil etwas Zustandegekommenes rückgängig gemacht wird. Aus diesem Grunde ist die Lehre der culpa in contrahendo zu verwerfen.

d) Die Delikts- oder Schutzgesetztheorie.

Die wichtigste von den Theorien, die das Verlöbnis als etwas tatsächlich Gegebenes ansehen, ist die Delikts- oder Schutzgesetztheorie. Ihre Anfänger sehen im ungerechtfertigten Rücktritt bezw. in der schuldhaften Veranlassung hierzu eine unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierbei sollen jedoch die Fälle ausscheiden, in denen das Verlöbnis zum Zwecke einer unerlaubten Handlung eingegangen wird. Hier liegt nämlich von Anfang an ein Verstoß gegen die §§ 823 ff. vor und es reichen hierfür die §§ 823 eventl. 826 aus. Bunsen[1]) hat als erster diese Theorie mit dem Hinweis aufgestellt, das Verlöbnis sei kein Rechtsgeschäft und könne auch dementsprechend keine zivilrechtliche Wirkung hervorbringen. Aber das Gesetz betrachte es dennoch als ein Treueverhältnis. Deshalb werde der Verlöbnisbruch so bestraft, wie wenn jemand eine unerlaubte Handlung begangen hätte.

Der Gesetzgeber hat sich aber gegen diese Theorie ausgesprochen, wenn auch nicht im Gesetze selbst, so doch in den Motiven[2]). Auch ist zu beachten, daß nach § 823 ff. volle Schadensersatzpflicht bei Vorliegen einer unerlaubten Handlung besteht. Da jedoch in §§ 1298 ff. nur von einer beschränkten Ersatzpflicht die Rede ist, kann hier von einer Deliktshaftung nicht gesprochen werden.

Aber auch die Annahme, die §§ 1298 ff. stellten Schutzgesetze[3]) im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. dar, ist nicht richtig. Es sei zugegeben, daß z. B. die §§ 858, 861 Schutzgesetze sind. Dementsprechend nimmt Hellmann dies auch von den §§ 1298 ff. an. Jedoch darf hierzu bemerkt werden, daß die Vorschriften über Nichterfüllung eines Vertrages trotz Gewährung eines Ersatzanspruches in Literatur und Praxis nicht als Schutzgesetze angesehen werden. Deshalb ist diese Ansicht abzulehnen[4]).

---

1) Bunsen III, S. 9; ebenso Hellmann in D.J.Z. 1901, S. 220, Nathan S. 35 ff., die sie weiter ausgebaut haben.

2) Bd. 4, S. 3. Dies wird mit Unrecht geleugnet, weil die Motive nicht das Gesetz selbst seien, was allerdings richtig ist. Jedoch geben sie einen Anhaltspunkt dafür, wie der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des Verlöbnisrechts dachte. Hierauf hat mit Recht Stutz S. 28 hingewiesen.

3) So Hellmann a. a. O. S. 217 ff.

4) And. Meinung Endemann S. 44 Anm. 31.

Das Verlöbnis als Rechtsverhältnis.

a) Die Theorie des obligatorischen Vorvertrages.

Verschiedene Anhänger der Vertragstheorie halten das Verlöbnis für einen obligatorischen Vorvertrag[1]). Hiernach hat das Eheversprechen rein schuldrechtlichen Charakter. Seine einzige Rechtswirkung besteht nach dieser Theorie darin, daß die Verlobten zur Heirat verpflichtet sind. Genauerer Betrachtung hält jedoch auch diese Theorie nicht stand. Denn die Ersatzpflicht aus § 1299 wird von der Vorvertragstheorie nicht erfaßt. Nach letzterem Paragraphen ist ein Ersatzanspruch auch dann gegeben, wenn ein Verlobter sich nicht so verhalten hat, wie die Verlöbnistreue es erfordert[2]) und deshalb der andere Verlobte zurücktritt. Daraus geht hervor, daß die Verlobten nicht nur zur Eheschließung verpflichtet sind, sondern auch zur Treue. Das Verlöbnis enthält also auch familienrechtliche Elemente, nicht nur schuldrechtliche. Deshalb ist die Theorie des obligatorischen Vorvertrags, weil einseitig, für das Verlöbnis unbrauchbar.

b) Die Theorie des familienrechtlichen Vor- und Hauptvertrages.

Wegen dieser familienrechtlichen Elemente wird die Verlobung vielfach als familienrechtlicher Vor- bezw. Hauptvertrag aufgefaßt. Der Vorvertrag stellt die übereinstimmende Willenserklärung zweier Personen mit der Verpflichtung dar, beim künftigen Abschluß des Hauptvertrages mitzuwirken. Er ist im bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt[3]), es bestehen aber keine Bedenken sich für seine Zulassung zu erklären. Unbestritten ist seine Anwendung im Gebiete des Obligationenrechts, bestritten aber im Familien-Recht[4]).

Die Verlobung enthält nun zwar die Verpflichtung der Brautleute zur Eheschließung, entspricht also insoweit der Vorvertragstheorie, sie hat aber dennoch daneben auch selbständige Wirkungen, z. B. die Begründung des Brautstandes mit seinen Rechten und

1) Diese Theorie ist von Böhmer begründet worden und beherrschte auch das Verlöbnisrecht des gemeinen Rechts.
2) Ebenso Frohnhausen S. 21.
3) Motive I, S. 178. (mangels zureichenden Bedürfnisses).
4) Dafür Degenkolb im Archiv für zivil. Prax. 71 S. 20; ebenso Mohr S. 53 (das contrahere umspanne auch den Brautstand). Kunze S. 52; Zihlmann S. 146; Gröper S. 65; hiergegen bes. Göppert, Zur Lehre von den pacta de contrahendo (Krit. Vierteljahreszeitschrift für Gesetzgebung und Wissenschaft Bd. 14, S. 404 erwähnt von Jochmann S. 29).

Pflichten. Die Parteien wollen nämlich nicht nur etwas Zukünftiges, nämlich die Eingehung der Ehe, sondern auch etwas Gegenwärtiges, nämlich sich schon jetzt in Liebe und Treue angehören. Da der Vorvertrag letzteres nicht berücksichtigt und nicht auf Begründung von selbständigen Rechten und Pflichten gerichtet ist, sein Inhalt vielmehr restlos im Hauptvertrag aufgehen muß [1]), ist diese Theorie abzulehnen. Sie wäre nur dann gerechtfertigt, wenn Mitwirkung zur Eheschließung die einzige rechtliche Verpflichtung bildete.

Die andere Theorie ist die des familienrechtlichen Hauptvertrages. Ihr bedeutendster Vertreter ist Stutz [2]). Dieser meint [3]), bei Abgabe des Eheversprechens wollten die Brautleute nur den Brautstand. Im Augenblicke der Verlobung dächten sie nicht an die künftige Heirat. Dieser Gedanke komme ihnen erst gegen Ende des Verlöbnisses. Auch liege darin kein Eheschließungswille, daß die Verlobten sich gegenseitig Treue schwören und ihre Liebe für immer erklären würden.

Diese Ansicht von Stutz ist aber nicht richtig; denn niemand verlobt sich um des Verlöbnisses willen, sondern um später die Ehe einzugehen. Der Parteiwille richtet sich somit auf künftige Eheschließung. Kommt letzteres nicht zum Ausdruck, dann liegt eben kein Verlöbnis, sondern Liebschaft vor [4]). Auch widerspricht die Ansicht von Stutz dem Volksempfinden, worauf besonders Dittenberger [5]) hinweist. Wie oft hört man den Ausdruck: „Wann wollen sich denn A und B verheiraten, da sie doch schon so lange verlobt sind“? Ferner wird in den Augen des Volkes das Mädchen erst nach dem Heiratsantrag des Bräutigams Braut. Schließlich muß Stutz selbst zugeben, daß es keinen ewigen Brautstand gibt, und wenn er sagt, die Verlobten erklärten, sich für immer anzugehören, so heißt das doch nichts anderes, als daß sie auch einander heiraten wollen. Dies verkennt er, indem er auch hierfür den Eheschließungswillen leugnet. Hieraus folgt, daß diese Theorie der juristischen Struktur des Verlöbnisses nicht gerecht wird. Sie ist also einseitig, und man wird gut tun, sie abzulehnen.

---

1) Ebenso z. B. Stutz S. 41; Fessel S. 25/26; Nathan S. 69 ff.; Jochmann S. 28 ff.

2) Stutz, der sie zuerst weiter ausgebaut und mit voller Schärfe in der Wissenschaft verfochten hat. Aufgestellt wurde diese Theorie von Erlich im Bürgerl. Gesetzbuch für das deutsche Reich Jena 1899 S. 177.

3) S. 40 ff.

4) So mit Recht Nathan S. 66.

5) S. 52 ff.; ebenso Behrends S. 48.

c) Die Theorie des gemischt obligatorisch-familienrechtlichen Vertrages.

Diejenige Theorie, die dem Begriff des Verlöbnisses am meisten gerecht zu werden scheint, ist die vom gemischt obligatorisch-familienrechtlichen Vertrage. Sie sieht in der Verlobung einen gemischten Vertrag, der zwei Hauptverpflichtungen enthält, eine obligatorische und eine familienrechtliche.

Erstere besteht darin, daß die Verlobten zur Eheschließung verpflichtet sind; ihren obligatorischen Charakter verliert diese Verbindlichkeit dadurch nicht, daß sie unklagbar ist (es sei nur an Spiel- und Wettverträge erinnert[1]). Gegenstand einer Obligation kann ja jedes schutzwürdige Interesse sein[2]). Ein solches ist zweifellos auch beim Verlöbnis vorhanden, denn die Verpflichtung zur künftigen Ehe verstößt nicht gegen Gesetz und gute Sitten.

Die familienrechtliche Seite des Verlöbnisses, die neben die obligatorischen Elemente tritt, wurde zuerst von Scheurl[3]) aufgezeigt; sie hat die Verlöbnistreue zum Inhalt, also diejenigen Verpflichtungen, die nur von den Regeln der Ethik bestimmt werden, ohne sich schuldrechtlich erfassen zu lassen.

Diese Theorie verdient vor allen anderen deshalb den Vorzug, weil sie die verschiedenartigen in dem Verlöbnisbegriff enthaltenen Elemente genügend berücksichtigt, ohne in den Fehler der Einseitigkeit zu verfallen (der obligatorische Vorvertrag überschätzt z. B. die schuldrechtliche, der familienrechtliche Vor- und Hauptvertrag die familienrechtliche Seite). Wegen ihrer Vorzüge hat diese Theorie viele Anhänger gefunden[4]); auch das Reichsgericht[5]) ist ihr beigetreten. So wird man gut tun, sie dem Verlöbnisbegriff des bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde zu legen und mit Dittenberger[6]) das Verlöbnis zu definieren als einen Vertrag zweier Personen verschiedenen Geschlechts, durch den sich die Kontrahenten zur Eheschließung verpflichten und der inhaltlich unter den Vertragsschließenden das familienrechtliche Band des Brautstandes begründet.

---

1) Wolff § 4 II, 1; v. Scheurl S. 376.
2) So schon für das gemeine RechtWindscheid, Pandekten II, § 250, III.
3) S. 374.
4) Dittenberger S. 60; Opet S. 7; Wolff § 4, II,
5) RG.Z. 29, S. 98 und 80 S. 88.
6) S. 60.

II. Die Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht.

1. Das Vorliegen eines gültigen Verlöbnisses.

Wir sind zu dem Schluß gekommen, daß wir der Rechtsnatur des Verlöbnisses wohl am ehesten gerecht werden, wenn wir es als einen gemischt-obligatorisch-familienrechtlichen Vertrag fassen, auf den die Vorschriften des allgemeinen Teiles des bürgerlichen Gesetzbuches nur beschränkte Anwendung finden, da sie in erster Linie für vermögensrechtliche Rechtsverhältnisse gelten. Nur soweit sich diese Bestimmungen mit dem Wesen der Verlobung vereinbaren lassen, sind sie zur entsprechenden Anwendung heranzuziehen. Wie weit dies der Fall ist, wird aus den folgenden Erörterungen sich ergeben.

Die Frage nach der Form eines zu vollziehenden Verlöbnisses soll an erster Stelle betrachtet werden. Als Vertrag kann das Verlöbnis mangels einer besonderen Formvorschrift formlos abgeschlossen werden. Zwar war in der Kommission für die 2. Lesung[1]) der Antrag gestellt, daß Schadensersatzansprüche nur bei öffentlicher Verlobung usw. gewährt werden sollten. Er wurde jedoch abgelehnt, weil in den niederen Volksschichten wenig Wert auf äußere Kundgebung gelegt wird. Um zu verhindern, daß demnach der Bruch eines ernstlich gemeinten, wenn auch formlosen Eheversprechens keinerlei Ersatzansprüche nach sich ziehen sollte, hat man den Grundsatz der Formlosigkeit des Verlöbnisses aufgestellt[2]). Freilich kann nicht geleugnet werden, daß durch die an eine Formvorschrift geknüpfte Verlobung eine bessere Unterscheidung zwischen Verlöbnis und Liebschaft herbeigeführt würde[3]). Aber die Formvorschrift wäre dennoch eine unnötige Erschwerung. Der Richter wird im Stande sein, die richtige Abgrenzung zu finden. Er wird gewisse Sitten und Gebräuche, die an die Verlobung geknüpft sind, z. B. Brautvisiten, bei der Frage, ob ein Verlöbnis vorliegt, berücksichtigen müssen. Jedoch begründen letztere nicht die Verlobung, sondern kommen

---

1) Protokolle IV, S. 9 ff.

2) Parteien können jedoch Schriftform oder gerichtliche oder notarielle Beurkundug vereinbaren.

3) So mit Recht Engelhardt S. 12; ebenso Klein in Bayer. Zeitschr. f. Rechtspflege, 19, S. 209 unter Hinweis auf die Schriftlichkeit des Verlöbnisses nach dem katholischen Kirchenrecht (Dekret „Ne temere" 2. August 1907).

lediglich als Indizien für die Ernstlichkeit des Eheversprechens in Betracht. Gleiches gilt für den Verlobungsring [1]).

Zustande kommt die Verlobung durch Einigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts. Hierauf finden die Vorschriften über Verträge der §§ 145 ff. Anwendung. Es ist sonach Antrag und Annahme erforderlich. Die Erklärung kann ausdrücklich, mündlich, auch durch Fernsprecher oder auch stillschweigend durch konkludente Handlungen erfolgen, z. B. durch Gestattung des Beischlafs von Seiten der Braut auf das Eheversprechen des Mannes hin [2]). Nur müssen die abzugebenden Willenserklärungen sich decken und den Erfordernissen der §§ 145 ff. genügen.

Es ergibt sich die weitere Frage: Welche Personen können sich rechtsgültig verloben? Darauf ist zu erwidern, daß das Verlöbnis nur von voll Geschäftsfähigen und von beschränkt Geschäftsfähigen gemäß §§ 107 ff. geschlossen werden kann. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, §§ 104, 105 Abs. 1. Sie erzeugt als solche keine rechtliche Wirkung.

Anders steht es aber mit der Verlobungsfähigkeit des Minderjährigen, des wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Endmündigten, so wie des unter vorläufige Vormundschaft gestellten Volljährigen. Diese Personen können sich rechtsgültig verloben, sofern die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt [3]). Dies ergibt sich aus den §§ 107, 114, 1906, deren Anwendbarkeit in der Literatur nur noch von wenigen Schriftstellern bestritten wird, z. B. von Spahn [4]). Nach diesem bedarf der Minderjährige zum Abschlusse des Verlöbnisses nicht der Genehmigung des Vormundes; aber zur Geltendmachung der Ansprüche aus den §§ 1298 ff. soll er dennoch nicht befugt sein. Diese Ansicht ist eigenartig. Wenn jemandem das Recht eingeräumt wird Verträge zu schließen, dann wird ihm auch in der Regel das Recht zustehen, Ansprüche aus diesen geltend zu machen. Ebensowenig ist die Ansicht von Goldmann [5]) zu billigen, der für die Nichtanwendung des § 107 folgende Gründe anführt: „Beim Verlöbnis kann man wie bei der Eheschließung eine Unterscheidung zwischen vorteilhaften und unvorteilhaften Erklärungen nicht machen. § 107 bezieht sich nur auf Vermögensgeschäfte, nicht auf

1) Stutz S. 70 Anm. 1.
2) RGE. 61, S. 267.
3) Ehemündigkeit verlangt dagegen Endemann § 151 a 16, das Verlöbnis sei auf Eingehung der Ehe gerichtet. Mit Recht hiergegen Wolff § 5 III Anm. 6.
4) S. 226.
5) In D.J.Z. 1901, S. 432; ebenso Dernburg § 7, II, 3.

familienrechtliche Akte. Ferner bezieht sich § 1304 auch auf die Verlobung. Diese Vorschrift ist deshalb vom Gesetzgeber aufgestellt worden, damit § 107 keine Anwendung finden soll." Dem ersten Einwand Goldmanns ist folgendes entgegenzuhalten. Das Verlöbnis hat neben familienrechtlicher auch schuld- und vermögensrechtliche Bedeutung. Die schuldrechtliche besteht darin, daß der Minderjährige zur Eheschließung verpflichtet wird, obgleich diese Verbindlichkeit unklagbar ist. Außerdem hat die Verlobung vermögensrechtlichen Charakter wegen der Gewährung von Schadensersatzansprüchen bei Rücktritt ohne jeglichen Grund. Auf den anderen Einwand von Goldmann, § 1304 beziehe sich auch auf das Verlöbnis, ist zu erwidern: Dieser Paragraph ist deshalb vom Gesetzgeber aufgestellt worden, weil er allein die Voraussetzungen für eine gültige Eheschließung erschöpfend regeln sollte, worunter aber nicht das Verlöbnis fällt, weil diese Ehevorschriften Sondervorschriften sind. Hieraus ergibt sich die Anwendbarkeit des § 107 auch im Verlöbnisrecht. Hierfür auch die meisten Schriftsteller und die feste Praxis der Gerichte[1]).

§ 107 ist auch für die Praxis von Bedeutung geworden. Das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist eine sehr segensreiche Einrichtung für die Jugendlichen. Die Erfahrungen der Eltern und Vormünder auf diesem Gebiete kommen den Minderjährigen zugute. Dritte Personen können oft viel besser erkennen, ob die Voraussetzungen für eine glückliche Ehe vorliegen. Somit hat der Gesetzgeber mit Recht das Zustimmungsrecht bis zu einem gewissen Alter in die Hände der gesetzlichen Vertreter gelegt. Daß Mißbrauch damit getrieben wird, darf in der Regel nicht angenommen werden.

Hat nun der Minderjährige trotzdem das Verlöbnis ohne die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen, so ist dieser Vertrag schwebend unwirksam, § 108 Abs. 1. Er erlangt erst volle rechtliche Bedeutung mit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, die dem Minderjährigen und bei Aufforderung von Seiten des Dritten nur diesem erklärt werden kann. Auch kann der beschränkt Geschäftsfähige selbst genehmigen, wenn er inzwischen volljährig geworden ist. Bis zur nachträglichen Zustimmung ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Geschäftsfähigkeit beim Abschluß des Vertrages kannte, § 109 Abs. 1 und 2. Erfolgt Genehmigung, so tritt Rückwirkung gemäß § 184 Abs. 1 ein; wird sie nicht er-

1) Planck 3d Vorbem.; Engelhardt S. 13; Opet S. 3 Nr. 5; Wolff S. 19; Staudinger Vorbem. III a; Schmidt S. 9 RGZ. 98, S. 15; KG. vom 3. III. 1916 in Rspr. OL. 33 S. 351.

teilt, so ist der Vertrag von Anfang an unwirksam gewesen. Die Genehmigung des Vormundes kann aber in diesem Falle nicht gemäß § 1304 ersetzt werden, weil, wie schon erwähnt, § 1304 beim Verlöbnisse keine Anwendung findet.

Neben der Frage der Verlöbnisfähigkeit erhebt sich die andere: Welche Bedeutung haben Willensmängel der §§ 116 ff.? Hierauf ist zu erwidern, daß bei der Abgabe des Eheversprechens die Mentalreservation des § 116 Satz 1 grundsätzlich unbeachtlich ist, aber rechtliche Bedeutung hat, wenn der andere Verlobte den Vorbehalt kennt, § 116 Satz 2. Anwendung finden auch die §§ 117 (Scheingeschäft)[1]) und 118 (Scherzgeschäft). Hieran möge sich ferner ein Wort über die Schadensersatzpflicht anschließen. In den Fällen der §§ 116 Satz 2, 117, 118 ist keine gültige Verlobung entstanden, deshalb auch keine Verpflichtung zur Vergütung eines Schadens. Eine Ausnahme gilt jedoch bei § 118, wenn der eine Vertragsteil die Erklärung für ernst nimmt. Hier greift § 122 Platz. In diesem Falle ist aber keine volle Ersatzplicht gegeben, sie bewegt sich vielmehr in den Grenzen der §§ 1298 ff. Denn der eine Teil kann nicht mehr verlangen, als er bei Gültigkeit des Vertrages hätte, wenn der andere ohne Grund zurückgetreten wäre. Schließlich sei noch erwähnt, daß von den Vorschriften des Allgemeinen Teiles, auch die §§ 119 ff. Anwendung finden[2]).

Für die Gültigkeit des Verlöbnisses ist auch von Bedeutung, daß die Kontrahenten die Möglichkeit haben müssen, sich künftig zu ehelichen. So können der Eingehung der Ehe Ehehindernisse entgegenstehen. Welche rechtliche Bedeutung sie bei der Schließung eines Verlöbnisses haben, wurde vom Gesetzgeber nicht geregelt, vielmehr greifen allgemeine Erwägungen bei der Verlobung Platz.

Die Verlobung kann beispielsweise gegen gesetzliche Ehehindernisse verstoßen. Dies ist z. B. der Fall bei dem Tatbestande des § 1310 (Heirat zwischen Verwandten in grader Linie, Geschwistern usw.). Heilung ist hier ausgeschlossen und dauernde Nichtigkeit des Verlöbnisses vorhanden. Anders fällt die Entscheidung beim Vorliegen von Ehehindernissen aus, deren Beseitigung möglich ist, wenn das Verlöbnis für den Fall der Hebung des Hindernisses geschlossen wird. Ein solcher Vertrag ist gemäß

---

1) z. B. liegt simuliertes Verlöbnis zwischen Verbrecher und Dirne vor zwecks Schaffung von Zeugnisverweigerungsrechten, Wolff § 5 IV.

2) Für Anwendung: Staudinger Vorbemerkung VI; Endemann § 151 a Zff. 2 d; Opet Vorbemerkung 6; Kommentar der RGR. Zff. 1 zu § 1297; Engelhardt S. 32; Planck S. 14; Wolff § 5 IV; Oldenbürger S. 18; anderer Ansicht Goldmann in D.J.Z. 1901 S. 432 ff. Jochmann S. 41—43. Dittenberger S. 78.

§§ 308, 309 zulässig und wirksam. Hierunter fallen die Ehehindernisse der Eheunmündigkeit, Wartezeit der Frau, des Ehebruchs, der mangelnden Vermögensauseinandersetzung, des Fehlens der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde und der Adoptivverwandtschaft (§§ 1303, 1310, 1312, 1314, 1315, 1311). Bei dem letztgenannten wird es jedoch von A. B. Schmidt[1]) bestritten. Dieser ist für Nichtigkeit eines Vertrages, der während der Dauer der Adoptivverwandtschaft zwischen dem Annehmenden und seinem Mündel geschlossen wird, denn die Aehnlichkeit mit dem natürlichen Eltern- und Kindesverhältnis sei zu groß. Jedoch ist diese Ansicht wegen der Möglichkeit der Befreiung von diesem Ehehindernis §§ 1768, 1741 Satz 2 abzulehnen. Wird das Verlöbnis für letzteren Fall geschlossen, dann ist es zulässig und wirksam. Dies wird denn auch in der Literatur fast allgemein angenommen[2]).

Weiterhin kann der Abschluß eines Verlöbnisses auch gegen die guten Sitten verstoßen. Dies gilt z. B. von einem Eheversprechen zwischen zwei Personen, von denen der eine oder beide in einer gültigen Ehe leben. Selbst wenn das Verlöbnis für den Fall der Scheidung der bestehenden Ehe geschlossen wurde, ist regelmäßig Verstoß gegen § 138 gegeben[3]), es sei denn, daß besondere Umstände des Einzelfalles eine andere Auffassung rechtfertigen. Zuweit geht hierin m. E. Dittenberger[4]), der behauptet, es könne der eine Ehegatte wegen Geisteskrankheit des anderen ein gültiges Verlöbnis schließen, weil das eheliche Band nicht mehr existiere und nur noch durch das formale Recht zusammengehalten werde. Diese Ansicht ist deshalb irrig, weil eine Ehe solange Bestand hat, als sie nicht durch Urteil aufgelöst ist. Würde ein Verlöbnis trotzdem abgeschlossen, so verstieße es gegen die guten Sitten[5]).

So wenig wie ein Ehegatte bei bestehender Ehe in der Regel ein neues Verlöbnis schließen kann, vermag es ein Verlobter. Ein Eheversprechen gegenüber zwei Personen ist eben rechtlich unmöglich. Es liegt auch hier ein Verstoß gegen die guten Sitten vor. Denn das Nebeneinanderbestehen eines doppelten Brautstandes läßt sich mit den allgemeinen sittlichen Anschauungen unserer Zeit nicht vereinbaren[6]). Doch wird man in der Regel in dem zweiten Verlöbnisse einen Rücktritt vom ersten zu erblicken haben

1) S. 11; wie Schmidt auch Engelhardt S. 14.
2) Jochmann S. 49; Wolff § 5, III; Opet S. 9; Staudinger S. 12; Planck Nr. 7c.
3) Urteil des KG. vom 14. III. 1912 in OLG. 24, S. 278.
4) S. 100; ebenso Opet S. 9.
5) So Planck Bem. 7cγ zu §1298; gegen Dittenberger bes. Wolff § 5 Anm. 13.
6) Ebenso RG. in Z. 105, S. 245 ff.

— wirksam geworden mit der Kenntniserlangung seitens des verlassenen Verlobten — falls das zweite Eheversprechen unter der aufschiebenden Bedingung der Auflösung des bestehenden Verlöbnisses abgegeben wurde[1]). Die erste Verlobung ist somit aufgelöst, sobald der verlassene Verlobte hiervon Kenntnis erhält.

Schließlich ist noch zu erörtern, ob das Eheversprechen an eine Bedingung oder Zeitbestimmung geknüpft werden kann. Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller läßt die Bedingung und Befristung zu. Unbestritten ist die Anwendbarkeit der aufschiebenden, bestritten jedoch die der auflösenden Bedingung. Bei der aufschiebenden wird der Vertrag gemäß § 158 Abs. 1 erst mit dem Eintritt der Bedingung wirksam. Vorher ist ein Verlöbnis nicht entstanden, es kommen somit die allgemeinen Vorschriften der §§ 158 ff. zur Anwendung. Auch gilt für Bedingung und Zeitbestimmung, daß sie naturgemäß im Einklang mit den guten Sitten stehen müssen[2]). Vorstehendes gilt auch für die Festsetzung eines Anfangstermines.

Wie schon erwähnt, ist beim Eheversprechen die Zulässigkeit der Beifügung einer auflösenden Bedingung bestritten[3]). Das Verlöbnis ist zwar ein Vertrag wie jeder andere, verträgt jedoch — im Gegensatz zu den rein obligatorischen Verträgen — nicht die Beifügung einer auflösenden Bedingung. Bei rein schuldrechtlichen Verträgen hat der Eintritt einer Resolutivbedingung lediglich die Wiederaufhebung der Vertragswirkungen (in der Regel geschäftlicher Beziehungen) zur Folge. Von ganz anderer Bedeutung wäre eine auflösende Bedingung beim Verlöbnis. Da die Fortdauer einer solchen Verlobung von vorn herein in Frage gestellt wäre, würden die notwendigen engen Beziehungen fehlen, die Voraussetzung für den Brautstand sind. Auch würden die Parteien sich hüten, die erforderlichen Vorbereitungen für die Ehe zu treffen, da diese Maßnahmen sich als zwecklos herausstellen würden bei Eintritt der auflösenden Bedingung. Hieraus ergibt sich die Unzulässigkeit der Beifügung einer Resolutivbedingung beim Eheversprechen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Verlöbniserklärungen durch die Parteien persönlich abgegeben werden müssen. Ueber-

---

1) Staudinger Vorbem. III g 5; Stutz S. 56.

2) So mit Recht Wolff § 5 V gegen OLG. 16, S. 203, wonach auch ein gültiges Verlöbnis vorliege unter der Bedingung, daß der Geschlechtsverkehr Folgen habe.

3) Für Anwendung: Planck Vorbem. 3 h; a. Ans. Staudinger Vorbem. III e; Opet S. 8; Dittenberger S. 69 (es fehle eine ähnliche Bestimmung, wie sie das Eheschließungsrecht in § 1317 Abs. 2 kenne).

mittlung durch Boten ist zulässig, aber nicht Vertretung im Willen, was der höchstpersönlichen Natur der Verlobung widersprechen würde [1]).

2. Der Rücktritt vom Verlöbnis ohne wichtigen Grund.

Zweite Voraussetzung für eine Geltendmachung der Ansprüche aus den §§ 1298 ff. ist die Beendigung des Verlöbnisses; freilich nicht jedwede beliebige Beendigung, sondern die Beendigung durch Rücktritt ohne wichtigen Grund. Es gibt ja mannigfache Arten der Auflösung einer Verlobung, bei denen die Ersatzansprüche der §§ 1298 ff. nicht begründet sind. Hierher gehört selbstverständlich die natürliche Beendigung durch gültige Eheschließung [2]) (ist diese nichtig oder anfechtbar, so wird nach wie vor der Abschluß einer gültigen Ehe noch geschuldet) [3]), sofern das Verlöbnis gültig ist, was dann oft nicht der Fall sein wird.

Weiterhin gehört hierher etwa gegenseitiger Aufhebungsvertrag oder der Tod eines Verlobten. Bestritten ist, ob der Selbstmord eines Kontrahenten dem natürlichen Tode gleichgestellt werden darf. Die überwiegende Meinung nimmt dies an [4]), während einige ihn als Rücktritt vom Verlöbnisse betrachten, so früher RG. [5]) und jetzt noch Endemann [6]). Hiergegen spricht, daß der einseitige Rücktritt vom Verlöbnis das Fortbestehenkönnen des Vertragsverhältnisses voraussetzt [7]). Dies ist jedoch nicht möglich, wenn einer der Verlobten durch Selbstmord aus dem Leben geschieden ist. Denn in diesem Falle fehlt die Gegenpartei, das Verlöbnis hat aufgehört zu existieren; es ist damit ipso iure beendigt. Daraus ergibt sich also, daß der Selbstmord dem natürlichen Tode gleichzusetzen und nicht zu behandeln ist wie Rücktritt vom Vertrage [8]).

Das Verlöbnis endet jedoch, wenn es nicht zur Eheschließung kommt, in den weitaus meisten Fällen durch einseitigen Rücktritt eines Verlobten. Hier greifen Ersatzansprüche Platz,

1) So herrschende Meinung; and. Ans. z. B. Stutz S. 72.
2) Die Heirat ist sein natürlicher Tod, Stutz S. 74.
3) v. Scheurl S. 386; Wolff § 6, I.; a. A. jedoch mit Unrecht Staudinger Vorbem. V b.
4) z. B. Stutz S. 76; Dittenberger S. 123; Staudinger Vorbem. V e.
5) Bd. 39, S. 188 für das gemeine Recht.
6) S. 60 Anm. 1.
7) Cramer S. 64.
8) Vergl. hierzu die treffenden Bemerkungen von Frohnhausen S. 59; Wolff § 6 IV. Anm. 29; Stutz S. 71 (Motiv zur Tat ist unbeachtlich, da Tod eines Verlobten juristisch viel stärker wirkt).

je nachdem dieser Rücktritt berechtigterweise oder ohne wichtigen Grund erfolgt. Möglich freilich ist der Rücktritt für jede Vertragspartei, gemäß dem Grundsatz "matrimonia libera esse debent". Ein Recht hierzu hat jedoch nur der, dem ein wichtiger Grund zur Seite steht. Es ist deshalb scharf zu scheiden zwischen berechtigtem und unberechtigtem Rücktritt. Nur im ersteren Falle könnte von einem gesetzlichen Rücktrittsrecht gesprochen werden [1]). Es liegt aber auch kein vertragsmäßiges vor, weil beim Abschluß keine Partei sich ein solches vorbehielt, ja nicht einmal an Rücktritt dachte [2]).

Daher ist die Anwendung der §§ 346 ff. nicht am Platze. Mit Recht bemerkt Jochmann [3]) hierzu, daß die Vorschriften über den Rücktritt im Abschnitt „Schuldverhältnisse aus Verträgen" geregelt sind und deshalb auf das Verlöbnis, weil es ein obligatorisch-familienrechtlicher Vertrag ist, keine Anwendung finden. Dies schließt jedoch sinngemäße analoge Anwendung nicht aus, soweit sich die Vorschriften mit dem Wesen des Verlöbnisses vereinbaren lassen.

Das gilt besonders von der Vorschrift des § 349. Danach erfolgt der Rücktritt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem anderen Verlobten, die ausdrücklich oder auch konkludent erfolgen kann, z. B. durch Zurückschicken des Ringes, der Geschenke, der Briefe usw. Die Erklärung muß aber gemäß § 130 zugegangen sein [4]); in diesem Zeitpunkt wird sie erst wirksam (ohne daß sie einer Annahme bedarf). Dies wird mit Unrecht von Dernburg [5]) bestritten. Die Rücktrittserklärung sei nicht empfangsbedürftig, sie müsse nur an die Oeffentlichkeit getreten sein; ähnlich Crome [6]). Aus Gründen der Billigkeit muß jedoch gefordert werden, daß der andere Verlobte wenigstens die Möglichkeit haben muß, von der Verlöbnisauflösung Kenntnis zu nehmen [7]). Der verlassene Verlobte kann deshalb mit Recht für sämliche Aufwendungen, die er im Vertrauen auf das Fortbestehen des Verlöbnisses gemacht hat, Ersatz verlangen. Eine scheinbare Ausnahme von § 130 gilt jedoch bei Eheschließung des ungetreuen Verlobten mit einer dritten Person.

---

1) So z. B. Opet S. 11.
2) Ebenso Jochmann S. 53; a. A. Schmidt Vorbem. S. 12.
3) S. 57.
4) Stutz S. 78; Engelhardt S. 18.
5) S. 26.
6) S. 197 Anm. 14 (es genüge auch Erklärung der Aufhebung an das Publikum, z. B. in der Zeitung Rücktrittserklärung sei danach wirksam, auch wenn der andere Verlobte keine Kenntnis davon erhalte).
7) Planck Nr. 13 zu § 1298; RG. in Z. 105 S. 246.

Hier gilt, falls die Eheschließung vor Kenntnisnahme der Rücktrittserklärung erfolgt, das frühere Verlöbnis schon mit dem Zeitpunkt der Eheschließung als aufgelöst. Denn die geplante Ehe des bisherigen Verlöbnisses ist durch die Eingehung der Ehe mit zweiten Verlobten rechtlich unmöglich geworden [1]). Also liegt in diesem Falle Auflösung des Verlöbnisses nicht durch Rücktritt, sondern durch verschuldete Unmöglichkeit vor.

Nebenbei einiges über die Natur der Rücktrittserklärung. Planck [2]) sieht sie als Rechtshandlung an. Selbst wenn man ihr — wie wir — den Charakter des Rechtsgeschäfts beimißt, wird man diese Ansicht Plancks insofern als richtig anerkennen müssen, als entsprechend dem Wesen des Verlöbnisses nicht sämtliche Bestimmungen des allgemeinen Teiles zur Anwendung kommen können. Keine Geltung hat beispielsweise die Vorschrift des § 138. Denn der Rücktritt ist als solcher zulässig und wirksam, auch wenn er gegen die guten Sitten verstößt; freilich bedingt er dann Verpflichtung zum Schadensersatz.

Keine Geltung hat ferner § 107. Das leugnet Staudinger [3]) im Widerspruch zu der überwiegenden Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung [4]). Es sei zugegeben, daß auf Grund der allgemeinen Vorschriften § 107 anzuwenden wäre bei Aufhebung des Verlöbnisses im gegenseitigen Einverständnis oder bei einseitigem Rücktritt von Seiten eines minderjährigen Verlobten. Jedoch wird man wegen der höchstpersönlichen Natur des Verlöbnisses den Minderjährigen die selbständige Aufhebung zugestehen müssen. Der gesetzliche Vertreter kann unmöglich sein Kind bzw. Mündel zur Fortsetzung der Verlobung zwingen, schon nicht wegen des Grundsatzes, "matrimonia libera esse debent". Treffend sagt Glaser [5]): „Man kann mir wohl verwehren mich zu verloben, mich aber nicht zwingen, verlobt zu bleiben". Deshalb erblickt Neumann [6]) mit Recht in der Zustimmung zur Verlobung auch die Einwilligung in ihre etwaige Aufhebung. Dieses Ergebnis ist billig [7]). Im entgegengesetzten Falle würde unter Umständen der unter elterlicher Gewalt Stehende dem anderen Vertragsteil das Verlöbnis

---

1) Schmidt S. 12 Anm. 2; Dittenberger S. 125, jedoch mit sonderbarer Begründung.
2) Nr. 13 zu § 1298.
3) Vorbem. V e; ebenso Wolff § 6, III.
4) Planck Nr. 13 zu § 1298; RGR. Kom Bem. 3 zu § 1298; RG. Z. 98, S. 14.
5) S. 31;
6) Note 2b zu § 1298.
7) Etwas Gleiches findet sich im bürgerlichen Gesetzbuch im Falle der Minderjährigkeit bei Schließung eines Erbvertrages. Auf diese Analogie verweist mit Recht Schmidt, S. 12, §§ 2275 Abs. 2, 3 und 2296 Abs. 1.

so verleiden, daß dieser gemäß § 1299 zurückträte und der Minderjährige somit ersatzpflichtig wäre. Vorher hätte er mit wichtigem Grunde ohne Ersatzpflicht zurücktreten können, während es ihm jetzt unmöglich ist. Daß ein solches Resultat vom Gesetzgeber nicht gewünscht wird, liegt auf der Hand. Deshalb ist die Anwendung des § 107 auf die Rücktrittserklärung des Minderjährigen zu verneinen.

Liegt eine gültige Rücktrittserklärung vor, so bestimmen sich die Ersatzansprüche darnach, ob der Rücktritt durch einen wichtigen Grund motiviert ist. Der Gesetzgeber unterließ es zu bestimmen, was unter wichtigem Grunde zu verstehen ist[1]). Er hat statt dessen in § 1298 Abs. 3 eine clausula generalis aufgestellt, wonach der Richter die richtige Entscheidung finden soll. Entscheiden soll nicht sein freies Ermessen, auch nicht die subjektive Meinung des Zurücktretenden, sondern nur die Verkehrssitte, die sozialen Anschauungen der Kreise, in denen die Verlobten leben. Deshalb sagt das Reichsgericht[2]) im Urteil vom 24. 1. 1907 mit Recht: „Es müssen erhebliche Tatsachen vorliegen, die nach der in den Gesellschaftskreisen der Verlobten herrschenden Auffassung bei einer sachlichen, die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigenden Würdigung geeignet gewesen wären, den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abzuhalten."

Der Rücktrittsgrund muß daher in objektiver Beziehung eine gewisse tatsächliche Grundlage haben. Es genügt nicht, wenn gewisse Tatsachen lediglich vermutet werden, ebenfalls nicht eine bloße Verleumdung, auch nicht ein unbegründeter schlechter Ruf[3]), der sich nur auf leeres Gerede oder haltloses Gerücht stützt, vielmehr muß eine gewisse Wahrscheinlichkeit verlangt werden.

Ferner müssen die Tatsachen, die zur Auflösung des Verlöbnisses berechtigen, innerhalb einer gewissen Zeit zutage treten. Bei § 1298 können sogar ausnahmsweise auch vor dem Verlöbnisabschluß liegende Umstände Verlöbnisauflösungsgrund sein[4]). Vorausgesetzt wird nur, daß der Zurücktretende den Rücktrittsgrund vor der Abgabe des Eheversprechens nicht kannte. Wußte er darum, so verzichtete er somit auf das Recht, die Tatsache später als Rücktrittsgrund geltend zu machen. Eine Ausnahme gilt, wenn er von den Umständen bei der Verlobung zwar Kenntnis hatte, sie aber falsch einschätzte, weil er über ihre Be-

---

1) Anders das preußische Allgem. LR. §§ 100 ff. (kasuistische Aufzählung).

2) In J.W. 1907, S. 178.

3) And. Ans. OLG. 21. S. 210, weil sich ein schlechter Ruf nicht so schnell beseitigen lasse. Vgl. ferner OLG. 33, S. 335.

4) a. A. Cramer S. 60; Neubecker a. a. O. S. 264 ff.

deutung und Tragweite im Unklaren war. Dieser Irrtum ist in der Regel entschuldbar. Deshalb ist die Geltendmachung dieses Rücktrittsgrundes auch bei späterer richtiger Erwägung noch gestattet [1]). Hierbei darf allerdings den Zurücktretenden kein Verschulden treffen.

Anders ist jedoch bei § 1299 zu entscheiden. Hier müssen die Rücktrittsgründe während des Verlöbnisses zutage treten [2]), weil erst dann von einem eigentlichen Verschulden die Rede sein kann, so auch der Wortlaut des Gesetzes (§ 1299 redet vom Rücktritt, setzt also einen Vertrag voraus).

Für die Geltendmachung des Rücktrittsgrundes ist im Gesetze eine Frist nicht vorgesehen. Daraus darf nicht geschlossen werden, daß der Rücktritt jederzeit zulässig sei. Als Anfangszeitpunkt ist naturgemäß der Augenblick zu betrachten, in dem der Berechtigte Kenntnis erlangt; einen bestimmten Endpunkt festzusetzen, ist nicht möglich. Dem wegen Geltendmachung des wichtigen Grundes zurücktretenden Verlobten muß aber angemessene Zeit zur ruhigen Ueberlegung gewährt werden, damit es nicht zu einer übereilten Auflösung des Verlöbnisses kommen kann. Erlangt ein Verlobter die Ueberzeugung, die Ehe werde unglücklich, so muß er unverzüglich den Rücktritt erklären, widrigenfalls er dem anderen den durch die Verzögerung entstehenden Schaden zu ersetzen hat.

Wird nun die Geltendmachung des wichtigen Grundes unterlassen, so kann unter Umständen hierin eine Verzeihung erblickt werden. Sie wird jedoch nur dann wirksam sein, wenn der Verzeihende von dem gesamten Tatsachenkomplex des wichtigen Grundes Kenntnis hat. Auch kann dieser verziehene Grund später zur Unterstützung eines neuen Rücktrittsgrundes herangezogen werden, was jedoch im einzelnen Falle Tatfrage ist.

Der Rücktrittsgrund kann in der Person des einen, des anderen oder beider Verlobter liegen. Sollen nun demnach beide ersatzpflichtig sein? Diese Frage muß verneint werden. Denn die Forderungen für die gegenseitigen Aufwendungen usw. heben sich gegenseitig auf. Das heißt aber nicht, daß auch damit das Rücktrittsrecht entfällt. Denn der Gesetzgeber hat kein Interesse daran, Verlöbnisse aufrechtzuerhalten, die voraussichtlich zu unglücklichen Ehen führen würden [3]).

---

1) Kreten S. 29; Engelhardt S. 22; Wolff § 6, III, 1; Planck Bemerk. 7a zu § 1298; Dernburg § 8, II, 1.

2) And. Ans. Fessel S. 39; Frohnhausen S. 48.

3) Vergl. hierzu Dittenberger S. 162; Opet S. 13 Nr. 8 Planck Nr. 11 zu § 1298.

Im Anschlusse hieran möge die Beweislast erörtert werden: Bei § 1298 hat der Kläger zu beweisen: Das Vorliegen eines gültigen Verlöbnisses, das durch den Rücktritt des Beklagten aufgelöst wurde und die Entstehung eines Schadens. Sache des Beklagten ist es, zu behaupten und zu beweisen, daß er aus einem wichtigen Grunde zurückgetreten ist. Bei § 1299 muß der Zurücktretende den Nachweis führen, daß ein rechtswirksamer Verlöbnisvertrag vorliegt, daß der behauptete Schaden entstanden ist, sowie das Vorhandensein eines wichtigen Grundes für seinen Rücktritt durch Verschulden des anderen Verlobten.

Die Anfügung von konkreten Fällen möge das Verständnis der theoretischen Erörterungen unterstützen. Was zur Auflösung des Verlöbnisses berechtigt, läßt sich nur unter Betrachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalles beurteilen. So liegt z. B Rücktrittsgrund beim Erweisen und Erdulden von Zärtlichkeiten gegenüber Dritten vor, ferner bei Anknüpfung von neuen Bekanntschaften usw. Es braucht sich in diesen Fällen nicht um ein ernstliches Liebesverhältnis zu handeln, es genügt sogar ein bloßer Flirt, denn die Verlobten sind zur Treue verpflichtet. Im Schrifttum besteht Streit, ob Verpflichtung zur Treue sittliche Verpflichtung oder Rechtspflicht ist. Ersteres vertritt Staudinger[1]), letzteres Stutz[2]). Dieser wird wohl recht haben, weil die Ersatzpflicht aus den §§ 1298 ff. doch nur aus der Verletzung einer Rechtspflicht herzuleiten ist, ebenso Hinschius[3]).

Hierzu gehört als vornehmste Verpflichtung die Wahrung der Geschlechtstreue. Bei der Frage, wann ein Treubruch vorliegt, sind die sozialen Verhältnisse, die Erziehung und die Denkart der Verlobten zu berücksichtigen[4]). In Betracht zu ziehen ist trotz ihrer Verwerflichkeit die doppelte Moral. Auch der Richter ist hieran gebunden, weil der Unterschied tatsächlich gemacht wird. Sie erklärt sich aus der Geschichte; denn schon die alten Germanen schätzten die geschlechtliche Unversehrtheit der Frau[5]) und belegten Sittlichkeitsverbrechen mit den schwersten Strafen. Hieraus ergibt sich, daß der Geschlechtsverkehr der Braut eine strengere Beurteilung erfährt als der des Mannes. Jedoch ist auch eine andere Auffassung denkbar, die aber nicht als Regel gilt und im Einzelfalle besonders nachgewiesen werden muß. Hat freilich der Bräutigam bei der Verlobung von dem Geschlechtsverkehr der

1) Staudinger, S. 20.
2) Stutz, S. 29.
3) Hinschius, Arch. f. ziv. Praxis Bd. 74, S. 56, 58.
4) Frohnhausen, S. 48.
5) Vergl. hierzu Frohnhausen S. 50.

Braut mit anderen Männern Kenntnis gehabt und aus Liebe geschwiegen, so ist er dann regelmäßig mit diesem Grunde ausgeschlossen.

Eine andere Beurteilung erfährt der Geschlechtsverkehr des Bräutigams. Liegt er während der Verlobung, so steht der Braut selbstverständlich ein Rücktrittsrecht zu; aber auch der Geschlechtsverkehr des Bräutigams kurz vor der Verlobung berechtigt zum Rücktritt. Denn auch diese Zeit, in der schon innige Bande der Liebe geknüpft sind, verpflichtet ihn zur Treue. Vollzog sich dagegen der Beischlaf lange vor der Verlobung, so kommt ein Rücktrittsrecht der Braut nicht in Frage, es sei denn, daß die Anschauung der Gesellschaftskreise, denen die Verlobten angehören und die sittliche Einstellung der Braut etwas anderes ergeben. Das Rücktrittsrecht steht ihr aber zu, wenn der Bräutigam aus dem früheren Verkehr alimentationspflichtig ist oder sich sogar eine Geschlechtskrankheit zugezogen hat. Denn Grundlage einer glücklichen Ehe ist auch die Gesundheit der geschlechtlichen Organe. Eine Ausnahme von dem Rücktrittsrecht wird jedoch zu gelten haben, wenn die Geschlechtskrankheit leichter Natur war und inzwischen geheilt ist.

Weitere Rücktrittsgründe stellen auch die Ehescheidungsgründe der §§ 1565 ff. dar. Was für die Ehe gilt, darf aus gleichem Grunde auf das Verlöbnis angewandt werden. In beiden Fällen sind Bande zu lösen, deren Aufrechterhaltung das Gesetz nicht wünscht. Die Ehescheidungsgründe sind somit wichtige Rücktrittsgründe, so z. B. § 1565. Darnach liegt Verlöbnisbruch bei Geschlechtsverkehr eines Verlobten mit einer dritten Person vor, oder bei widernatürlicher Unzucht gemäß § 175 StrGB. Mit Recht bemerkt Dittenberger[1]) hierzu, wenn ein Ehegatte sogar auf Scheidung klagen könne, müsse dies umso mehr für den Verlobten gelten, dessen Bindung als weit lockerer anzusehen ist. Es braucht hier nicht der gleiche strenge Maßstab wie bei der Ehe angelegt zu werden. So berechtigt sogar jeder verdächtige Umgang mit Frauenspersonen zum Rücktritt[2]). Desgleichen kommt der zweite Ehescheidungsgrund, der § 1566 unter Verlobten zur analogen Anwendung; ebenso § 1567[3]). Auch schließt sich nicht § 1568 aus, wobei jedoch zu bemerken ist, daß entsprechend dem Wesen des Verlöbnisses im Gegensatz zur Ehe jedes ehrlose und unsittliche Verhalten eines

1) S. 159.

2) So auch mit Recht Stutz S. 53, weil Verlobung empfindlicher als Ehe sei.

3) z. B. Aufgabe des Briefwechsels, Verpflichtung zu langjährigen Auslandsreisen, es sei denn, daß sie notwendig sind (Forscher, Kaufleute).

Verlobten zum ersatzlosen Rücktritt genügt[1]). Als letzter Ehescheidungsgrund findet auch § 1569 sinngemäße Anwendung. Aber wegen der kurzen Dauer des Verlöbnisses braucht der Rücktrittsberechtigte die Dauer von drei Jahren nicht abzuwarten[2]); denn dieses würde eine unbillige seelische Belastung für den unschuldigen Teil bedeuten. Er kann deshalb zurücktreten, sobald sich die dauernde Unheilbarkeit des kranken Verlobten herausstellt.

Auch Versagung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe kann einen Rücktrittsgrund bilden. Das Reichsgericht[3]) sagt hierzu treffend folgendes: „Ist Grund vorhanden, die elterliche Einwilligung zu versagen — z. B. wegen Religionsverschiedenheit oder, weil der Bräutigam eine Ehefrau nicht ernähren kann - dann steht dem Kinde das Rücktrittsrecht zu. Hiergegen wenden sich Stutz[4]) und Dittenberger[5]), Verlobte müßten auch in diesem Falle beim Verlöbnisse beharren. Diese Ansicht steht jedoch vereinzelt da und muß wegen ihrer Unbilligkeit abgelehnt werden[6]). Das Reichsgericht a. a. O. sagt dann weiter: „Erfolgt die elterliche Einwilligung nicht und zwar aus verwerflichen Gründen, so besteht für das Kind die sittliche Verpflichtung, am Verlöbnisse festzuhalten". Ein Rücktrittsrecht steht also in diesem Falle dem Minderjährigen nicht zu. Kreten[7]) denkt daran, in diesen Fällen einen Antrag beim Vormundschaftsgericht zuzulassen. Hierdurch werde nicht der kindliche Gehorsam gebrochen, sondern nur Mißbrauch der elterlichen Gewalt verhindert, siehe § 1308. Jedoch ist dieser Weg nicht gangbar, selbst Kreten empfiehlt ihn nicht ernstlich, da hierdurch nur schwere Familienstreitigkeiten hervorgerufen würden.

Gleiche Grundsätze gelten bei mangelnder Heiratserlaubnis der vorgesetzen Behörde. Auch hier fordern Stutz[8]) und Dittenberger[9]) ein Verharren beim Verlöbnisse, was der Verlobtentreue entspreche und auch billig sei, es sei denn, daß Heiratserlaubnis zur Bedingung des Verlöbnisses gemacht worden sei. Diese Ansicht geht zu weit und ist auch unbillig. Die Aufgabe des Berufes ist von weit größerer Bedeutung als die Verlöbnisauflösung. Die

---

1) z. B. lieblose Behandlung, übertriebene Eifersucht des Bräutigams, Koketterie der Braut.
2) So mit Recht Dittenberger S. 158.
3) RGZ. 58, S. 254;
4) Stutz S. 66;
5) Dittenberger S. 155.
6) Jochmann S. 66; RGZ. 80, S. 91; Urteil des OLG. Hamburg vom 28. XI. 13 in Rechtsprechung OLG. 30, S. 35.
7) S. 36.
8) Stutz S. 66.
9) Dittenberger S. 155.

daraus entspringenden Folgen beeinflussen das ganze künftige Leben. Man denke nur an die heutige Arbeitslosigkeit. War aber die Nichterteilung der Heiratserlaubnis beim Abschlusse des Verlöbnisses voraussehbar, so muß wohl Schadensersatzpflicht als gegeben erachtet werden; anders jedoch, wenn die Erteilung zur Bedingung des Abschlusses des Verlöbnisses gemacht war.

Sonstige Rücktrittsgründe sind schwere und lange anhaltende Erkrankungen, z. B. Lungentuberkulose. Hierher gehören aber auch leicht übertragbare Krankheiten wie Krebs und Epilepsie[1]); ebenso kleinere körperliche Gebrechen, nicht aber z. B. nervöse Leiden, es sei denn, daß Heilung für lange Zeit ausgeschlossen ist. In der Reihe der Rücktrittsgründe könnte man ferner den Verlust des Vermögens, der Stellung usw. aufzählen. Wird durch solche Umstände die spätere wirtschaftliche Existenz gefährdet, so darf man sie wohl als Rücktrittsgründe werten. Obwohl die Brautleute durch das Band der Liebe zusammengehalten werden sollen, ist doch immerhin eine gewisse materielle Grundlage erforderlich. Fehlt diese, so ist Rücktrittsrecht gegeben, denn man kann niemandem zumuten sich ins Ungewisse hinein zu verheiraten. Jedoch darf dabei nicht übersehen werden, daß in schlechten Zeiten die Verlobten mit einer einfachen Lebensführung sich zufrieden geben müssen. Mit Recht bemerkt Frohnhausen[2]) hierzu, daß das Verlöbnis als sittliches Treueverhältnis über den Wechsel äußerer Existenzbedingungen Bestand haben solle.

Dem Rücktritt vom Verlöbnis rechtfertigt ferner Verurteiluug eines Verlobten zu einer Freiheitsstrafe, besonders wenn damit der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist. Sind beide an der Straftat beteiligt, so kann von einem Rücktrittsrecht keine Rede sein. Eine andere Auffassung greift dagegen mitunter bei Verurteilung zur Festungshaft infolge Duells Platz[3]). Hier ist die Auffassung der Braut und die ihres Gesellschaftskreises maßgebend[4]). Eine erschöpfende Aufzählung aller Rücktrittsgründe kann hier wohl nicht gegeben werden. Genannt seien schließlich noch Religionsänderung, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Trunksucht, Weigerung der kirchlichen Trauung. Ferner Weigerung der Braut aufs Land zu ziehen, wo Verlobter, der Landarbeiter ist, leichter Beschäftigung finden kann[5]),

---

1) OLG 7, 44 (Krankheit muß wirklich ernster Natur sein, nicht nur vorübergehend).
2) S. 56.
3) Endemann § 151a, Anm. 52.
4) So mit Recht Frohnhausen S. 43.
5) So Urt. des OLG. Rostock vom 16. VII. 1921 in Seuff. Arch. Bd. 77, Nr. 38.

sowie die Weigerung sich ärztlich untersuchen zu lassen ist unter Umständen Rücktrittsgrund[1]).

B. Besonderer Teil.

III. Die Schadensersatzpflicht im einzelnen.

1. Die Ersatzansprüche aus den §§ 1298, 1299.

Im folgenden sollen die Schadensersatzansprüche im einzelnen betrachtet werden. An erster Stelle folge die Erörterung der Ansprüche aus den §§ 1298, 1299. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß diese §§ nur eine beschränkte Ersatzpflicht kennen.

Bei der Schaffung des Gesetzes traten gegen die Einschränkung dieses Ersatzanspruches namhafte Gegner auf, z. B. Gierke[2]). Sie wollten den schuldigen Teil mit einer vollen Ausgleichungspflicht belastet wissen, damit wenigstens in vermögensrechtlicher Hinsicht eine Sühne des Treubruches erfolge. Das Gericht sollte die Ermächtigung erhalten, unter Würdigung aller Umstände auf eine Abfindung zu erkennen, bei welcher nicht bloß auf Ersatz für die zugefügten Vermögensnachteile, sondern auch auf Genugtuung für die erlittene Kränkung zu sehen sei. Weniger weit ging Hinschius[3]), der bei grundlosem Rücktritt nur das Erfüllungsinteresse verlangte. Auch wurde in der Kommission für die 2. Lesung[4]) der Antrag gestellt, die Braut solle bei besonders schwerer Kränkung durch den Rücktritt des Bräutigams einen Anspruch auf billige Entschädigung oder Abfindung haben. Diese Anträge wurden

1) So Urt. d. KG. v. 9. VII. 1920 in J. W. 1920, S. 979 (das Gesetz fordere es selbst, so § 45, V Pers. St. G. RGBl. 1920, S. 1209).

2) Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, S. 396.

3) a. a. O. Bd. 74 S. 58.

4) Protokolle IV, S. 4.

jedoch von der Mehrheit der 2. Kommission abgelehnt und zwar mit Recht. Das gilt besonders vom Anspruche auf das Erfüllungsinteresse. Hätte dieser Antrag Aufnahme ins Gesetz gefunden [1]), so wäre die Folge, daß der unschuldige Teil große Forderungen aufstellen könnte. Damit würde das Verlöbnis zum Handelsobjekt, zu einer Quelle vermögenswerter Vorteile [2]). Auch würde der zum Ersatz Verpflichtete im Notfalle nur aus rein finanziellen Gründen die Ehe eingehen. Dies kann nicht der Wille des Gesetzes sein. Hinschius weist mit Unrecht darauf hin, daß die §§ 1298 ff. dennoch einen Druck darstellen sollten. Dagegen ist anzuführen, daß der Anspruch aus diesen Vorschriften in keinem Vergleiche zu dem auf das Erfüllungsinteresse steht. Auch wurde mit Recht der Anspruch der Braut auf eine Abfindung abgelehnt. Im entgegengesetzten Falle würde der schuldige Teil dem nichtschuldigen eine lebenslängliche standesgemäße Rente gewähren müssen. Dies entspricht nicht dem sittlichen Wesen der Verlobung und Ehe, noch dem Sinne des Gesetzes, das eine spekulative Ausnützung des Verlöbnisbruchs verhindern will [3]). Auch würde die Bemessung der Entschädigung für den Richter eine kaum in befriedigender Weise zu lösende Aufgabe sein. Es sei zuletzt an den Wortlaut des § 1297 erinnert, worin der Gesetzgeber auch äußerlich zu erkennen gibt, daß die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall der Nichteingehung der Ehe unzulässig ist. Damit trägt er selbst dem Wesen des Verlöbnisses und dem ethischen Inhalt der Ehe Rechnung. Deshalb sind mit Recht die über §§ 1298 ff. hinausgehenden Ansprüche abgelehnt worden.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den §§ 1298, 1299 ist

1.) das Vorliegen eines Schadens,
2.) die Entstehung des Vermögensverlustes während des Verlöbnisses,
3.) Aufwendung usw. in Erwartung der Ehe,
4.) die Angemessenheit der Aufwendungen usw.

1.) Die Geltendmachung des Anspruchs setzt die Entstehung eines Schadens vermögensrechtlicher Natur voraus; immaterielle Schädigung ist demnach nicht Gegenstand der Ersatzpflicht. In der Regel erstreckt sich die Ersatzpflicht nur auf den durch eine Wertminderung der gemachten Anschaffungen entstandenen

1) Einstimmige Ablehnung durch die Kommission für die 2. Lesung, Protokolle IV, S. 4.
2) Hierzu treffend Dittenberger S. 143.
3) Protokolle IV, S. 8.

Schaden. Es besteht jedoch volle Vergütungspflicht, wenn gemachte Aufwendungen infolge des Verlöbnisbruchs zwecklos sind[1]). Der Schaden kann sich auch mindern oder sogar wegfallen, wenn der unschuldige Teil es unterläßt, sich z. B. nach einer entsprechenden Stelle umzusehen; denn bei der Bemessung der Schadensersatzansprüche findet § 254 entsprechende Anwendung[2]). Ebenso muß sich der ersatzberechtigte Teil anrechnen lassen, was er anderweitig verwendet hat, weil nur der wirkliche Schaden ersetzt wird[3]).

Ersatzpflicht ist ferner nur dann begründet, wenn zweitens der Schaden innerhalb eines gewissen Zeitraums erwachsen ist, nämlich während des Verlöbnisses. Das Gesetz selbst spricht von Aufwendungen unter Verlobten. Damit entfallen Ersatzansprüche für Aufwendungen vor, zum Zwecke und in Erwartung der Verlobung[4]).

Hinzu kommt als drittes Erfordernis für die Geltendmachung des Ersatzanspruches, daß Aufwendungen gemacht worden sind. Unter den Begriff Aufwendung fällt aber nicht die „Verbindlichkeit" als solche, weil sie im § 1298 besonders erwähnt wird (§ 1298 spricht von „Eingehung von Verbindlichkeiten"). Somit ist der Ausdruck „Aufwendung" des § 1298 enger gefaßt als er sonst gebraucht wird. Es besteht sonach folgender Unterschied: Die Aufwendungen des § 1298 sind schon beglichen, während die Erfüllung der Verbindlichkeit erst der Zukunft vorbehalten ist; so auch RG.[5]): Eingehung von Verbindlichkeit = Kreditkauf, Aufwendung = „Barkauf".

Ferner müssen die Aufwendungen in Erwartung der Ehe gemacht sein. Ersetzt wird also nur der aus Verfügungen erwachsene Schaden, wenn diese in der Hoffnung, es komme zur Eheschließung, erfolgten. Was hierunter fällt, läßt sich nicht allgemein bestimmen; vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles von entscheidender Bedeutung. Unmaßgeblich ist die objektive Verkehrsanschauung[6]); denn dann müßte schließlich alles ersetzt werden, was der Bräutigam gegessen, getrunken und geraucht hat. Diese Ausgaben sind zwar während des Brautstandes entstanden, ohne aber im Kausalzusammenhang mit der künftigen Ehe zu stehen. Die richtige Entscheidung wird eher durch Abstellung auf das Motiv der Handlungen zu finden sein.

---

1) Auch Ersetzung des entgang. Gewinns, §§ 252, 1298 Abs. 1 Satz 2.
2) Opet S. 11, Anm. 5.
3) Planck § 1298, Bem. 3; Frohnhausen S. 65.
4) So auch KG. v. 25. 9. 08 in OLG. 18, S. 249.
5) Bd. 73 S. 143—145.
6) Hierfür Opet S. 12; Frohnh. S. 61.

Wie dies im einzelnen Falle vor sich gehen soll, läßt sich wohl am besten an Hand verschiedener Beispiele erläutern. Nicht in Erwartung der Ehe sind z. B. Blumenspenden gegeben. Frohnhausen[1]) ist jedoch anderer Ansicht, weil mit der Heirat gerechnet werde. Nach ihm dienen Blumenspenden als Zeichen gegenseitiger Liebe und Zuneigung nur der Vorbereitung der ehelichen Gemeinschaft. Jedoch ist diese Ansicht unrichtig. Das Spenden der Blumen hat in den durchaus persönlichen Empfindungen der Brautleute seinen tieferen Grund. Hierbei wird dem Spender in den meisten Fällen der Gedanke an die Eheschließung kaum unterlaufen. Das Motiv der Blumenspenden wird regelmäßig sein, dem anderen Verlobten eine Freude zu machen, die als solche zwar auf Grund des früher abgeschlossenen Verlöbnisses geschieht, jedoch mit der bevorstehenden Eheschließung nichts zu tun hat. Aus diesem Grunde sind in der Regel die Blumen nicht zu ersetzen. Eine Ausnahme gilt wohl beim Schenken eines kostbaren Blumengebindes. Von diesem wird man wohl sagen dürfen, es werde um der künftigen Heirat wegen dem anderen Verlobten zugewendet.

Aehnlich mag es um den Ersatz der Reisekosten stehen, wenn der Bräutigam des öfteren seine entfernt wohnhafte Braut besucht. Diese Ausgaben entspringen lediglich dem Wunsche, einige schöne Stunden bei ihr zu verweilen. Anderer Ansicht auch hier Frohnhausen[2]), der Ersatzpflicht aus den gleichen Erwägungen wie bei Blumenspenden annimmt. Mit Recht nimmt Dittenberger[3]) gegen ihn Stellung mit der Begründung, die Reisen würden zwar durch das Eheversprechen veranlaßt; sie erfolgten dennoch nicht in Erwartung der Ehe. Die Ursache sei vielmehr in den gegenseitigen herzlichen Beziehungen der Brautleute untereinander zu suchen. Eine Ausnahme greift aber Platz, wenn die Braut in weiter Entfernung wohnt und der Bräutigam einige Reisen zu ihr machen muß, um Dinge über die künftige Ehe zu besprechen. Nur solche Reisen erfolgen in Erwartung der Ehe und unterliegen der Ersatzpflicht. Denn das Verlöbnis verlangt als Vorbereitungszeit auf die Heirat schriftlichen, aber auch persönlichen Verkehr.

Mehr Schwierigkeiten bietet folgender Fall: Ein Schwiegervater beteiligt sich am geschäftlichen Unternehmen seines Schwiegersohnes und erleidet durch dessen Rücktritt vom Verlöbnisse Vermögensverluste.

---

1) Frohnhausen S. 60.
2) S. 60.
3) S. 167; Mohr S. 75; Engelhardt S. 44; Fessel S. 42; Jochmann S. 75/6.

Frohnhausen [1]) meint, der Schwiegervater sei bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Verlobten nicht ersatzberechtigt. Er kommt zu dieser Ansicht, indem er die objektive Verkehrsanschauung entscheiden läßt. Seine Meinung ist deshalb nicht richtig und wird auch fast allgemein [2]) mißbilligt. Man wird hier, wie im Vorhergehenden, zu einer gerechten Lösung kommen, wenn man die Motive des Handelnden berücksichtigt. Hat sich der künftige Schwiegervater am Unternehmen des Bräutigams beteiligt und dabei Schaden erlitten, so steht ihm beim grundlosen Rücktritt des Bräutigams kein Ersatzanspruch zu, wenn bei seiner Teilnahme als das überwiegende Motiv lediglich materielle Interessen ohne Rücksicht auf das bestehende Verlöbnis maßgebend waren. Anders ist jedoch zu entscheiden, wenn in der Beteiligung eine materielle Unterstützung des Schwiegersohnes liegt, und sie nur des Verlöbnisses willen erfolgte, um letzteren den Gewinn zukommen zu lassen. Denn in diesem Falle wird man sagen müssen, die materielle Unterstützung seitens des Schwiegervaters erfolgte nur, weil mit der künftigen Heirat gerechnet wurde. Wird in einem solchen Falle das Verlöbnis durch grundlosen Rücktritt des Bräutigams aufgelöst, so steht dem Vater der Braut mit Recht der Ersatzanspruch zu, soweit die materielle Unterstützung angemessen war.

Zuletzt seien noch einige Beispiele angefügt. Hat z. B. der Bräutigam ein Reitpferd gemietet, um seine Braut beim Morgenritt zu begleiten, so haben wir es nicht mit einer Aufwendung zu tun, die in Erwartung der Ehe gemacht wurde. Ebensowenig ist dies der Fall bei Besuch eines Cafés, Konzertes, Kinos, Theaters usw.; sowie bei Gelegenheitsgeschenken (Konfitüren). Für diese Ausgaben war das Verlöbnis zwar Veranlassung, aber doch nicht Hauptmotiv. Dieses ist vielmehr in den durchaus persönlichen Empfindungen und herzlichen Beziehungen der Brautleute untereinander zu suchen. Diese Aufwendungen sollten nur zur Verschönerung der Stunden des Zusammenseins dienen und sind deshalb nicht zu ersetzen.

Nicht notwendig ist es für die Geltendmachung des Ersatzanspruches, daß die gemachten Aufwendungen gerade für den Zweck der Ehe erfolgten [3]), es genügt, wenn sie nur im Zusammenhang mit der zu erwartenden Eheschließung stehen.

---

1) S. 60.

2) z. B. von Engelhardt S. 42; Fessel S. 42; vergl. RGE. in Recht 14 Nr. 2673.

3) Frohnhausen S. 60; Planck S. 12 zu § 1298; Dittenberger S. 169 Anm. 1; Opet S. 12 OLGE. 8, 298 ff.

Unbeachtlich bleibt es daher, ob Aufwendungen ihren Zweck bereits erfüllt haben, wenn sie nur für die Heirat kausal waren. Hierher gehören z. B. die Ausgaben für Verlobungsanzeigen, Besuchskarten usw. Anderer Ansicht Endemann[1]): Diese Ausgaben seien zum Zwecke des Verlöbnisses gemacht worden, nicht in Erwartung der Eheschließung, sie hätten somit ihrem Zwecke bereits gedient. Hiergegen führt mit Recht Dittenberger[2]) ins Feld, die Anzeigen usw. geschähen deshalb, weil mit der Eheschließung gerechnet werde: denn ihre Unterlassung habe einen nachhaltigen Einfluß auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Stellung der zukünftigen Eheleute. Dasselbe gilt für das Verlobungsessen. Anderer Ansicht auch hier Endemann[3]): es werde der eigenen gesellschaftlichen Verpflichtungen willen veranstaltet. Dies trifft jedoch nur in gewissen Fällen zu, z. B. wenn ein in hoher Stellung befindlicher Beamter bei Gelegenheit der Verlobung seiner Tochter aus Gründen der Repräsentation ein Festessen gibt. Ein solches Verlöbnisfestmahl erfolgt nicht in Erwartung der Ehe. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, kann man doch wohl behaupten, daß die Kosten für das Verlobungsessen deshalb nicht gescheut werden, weil im allgemeinen auf das Zustandekommen der Heirat vertraut wird. Hieraus folgt, daß mit Recht das Gastmahl allgemein als in Erwartung der Ehe gegeben anzusehen ist[4]). Im Gegensatz hierzu brauchen Aufwendungen an Gratulanten sicherlich nicht ersetzt zu werden, da hierbei lediglich Gründe der Gastfreundschaft maßgebend zu sein pflegen[5]).

Innerhalb dieses Fragenkomplexes möge auch das Problem erörtert werden, ob sich der Bräutigam im Falle grundlosen Rücktritts vom Verlöbnis ersatzpflichtig macht, wenn er sich im Hause der Braut hat beköstigen lassen. In der Beantwortung schlägt die Literatur verschiedene Wege ein[6]). Gegen jeden Ersatzanspruch sind Mohr[7]), Dittenberger[8]), was jedoch zu weit geht. Man wird, um zu einer gerechten Lösung zu kommen, folgende Unterscheidung zu machen

1) § 153 Anm. 9.
2) S. 169 Anm. 1.
3) § 153 Anm. 9
4) Jochmann S. 79; Frohnhausen S. 62; Schmidt Nr. 3a zu § 1298; Opet S. 12; Staudinger Nr. 2a β zu § 1298; Planck Nr. 2 zu § 1298; OLG. Karlsruhe Rechtspr. Bd. 8, S. 298 ff.; OLG. 14, S. 243 (auch Ersatzpflicht, wenn Verlobungsessen außergewöhnlich war); siehe hiergegen Wolff, 7. Bearb. S. 26 letzter Abs.
5) So OLG. Kiel in Rechtspr. OLG. 6. S. 276.
6) Vgl. KG. Entsch. in Rechtspr. d. OLG. 18, S. 249.
7) Mohr S. 75.
8) Dittenberger S. 168.

haben. Erfolgte gelegentliche Aufwartung, dann keine Ersatzpflicht; sie diente dann geselligen oder gastfreundlichen Zwecken [1]). Für öftere und regelmäßige Einladungen wird ein Ersatzanspruch wohl gegeben sein, mögen auch gastfreundliche Momente in zweiter Linie eine Rolle gespielt haben. Geschah die Beköstigung täglich, so liegt in der Regel Ersatzpflicht vor. Denn der Bräutigam wurde schon jetzt als zur Familie gehörig betrachtet und diese außergewöhnlichen Ausgaben erfolgten deshalb, weil man mit der Eheschließung gerechnet hat. In minderbemittelten Kreisen ist dies oft der Fall, um dem künftigen Schwiegersohn die Möglichkeit zu geben, einen ehelichen Hausstand zu gründen. Schließlich sind auch die Geschenke an die Brautjungfern zu erstatten, da sie mit Bezug auf die bevorstehende Eheschließung gemacht werden [2]). Als Letztes sei noch erwähnt, inwieweit neue Kleider für die Geschwister des verlassenen Verlobten aus Anlaß der bevorstehenden Eheschließung ersetzt werden müssen. Die Ersatzpflicht ist wohl zu verneinen, weil das Gesetz nur das Verhältnis zwischen den Verlobten und den Schwiegereltern berücksichtigt. Hierauf macht mit Recht Zihlmann aufmerksam [3]).

Viertes Erfordernis für die Geltendmachung des Ersatzanspruches ist die Angemessenheit der Aufwendungen. Diese Bestimmung soll übertriebene Ansprüche verhüten, namentlich bei Verschiedenheit der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Verlobten. Das Gesetz hat diesen Begriff nicht bestimmt, er ist deshalb in der Literatur bestritten. Z. B. nimmt Frohnhausen [4]) an, daß für die Frage, was angemessen sei, nur die Stellung des Aufwendenden entscheiden solle. Er beruft sich zum Beweise hierfür auf die Vorschrift des § 1708 (die Unterhaltspflicht des unehelichen Kindes bestimmt sich nach der Lebensstellung der Mutter). Jedoch ist diese Ansicht abzulehnen, denn nur § 1298 spricht davon, daß die Aufwendungen den Umständen nach angemessen sein müssen, sagt aber nicht, was § 1708 ausdrücklich bestimmt. Man wird hier zu einer gerechten Lösung kommen, wenn man die Vermögenslage beider Verlobter berücksichtigt [5]). Schwieriger ist die Abgrenzung, wenn beide ungleichen Verhältnissen entstam-

1) Vgl. OLG. 16, S. 203 (Ablehnung der Klage auf Ersatz des Aufschnittes beim Abendessen im Hause der Braut); RGE. in L. Z. 1917. S. 869.
2) Dittenberger S. 170.
3) Zihlmann S. 32.
4) S. 66.
5) S. 175, Anm. 1 Dittenberger; vergl. ferner Dernburg S. 29 (die Geltendmachung eines Ersatzanspruches widerspräche hier Treu und Glauben); ebenso Protokolle IV, S. 6. Trotzdem wird dies mit Unrecht bestritten, z. B. Engelhardt S. 36, dessen Begründung jedoch nicht zu billigen ist.

men. Soll z. B. ein vermögensloser zurücktretender Bräutigam alles bezahlen müssen? Man wird nicht sagen dürfen, daß es unangemessen sei, wenn ein reicher Schwiegervater seiner Tochter eine dementsprechende Aussteuer gekauft hat. Sie ist es nur dann, wenn eine solche den späteren ehelichen Verhältnissen nicht entspräche[1]). Ist dies jedoch nicht der Fall, dann greift Ersatzpflicht gemäß § 1298 Platz. Dies ist eine billige und gerechte Lösung für den Fall, wenn beide Verlobte ungleichen Verhältnissen entstammen, und wird auch vielfach in der Literatur angenommen.

Was für die Aufwendungen gilt, findet auch entsprechende Anwendung auf die Eingehung von Verbindlichkeiten[2]). Auch für diese besteht unter denselben Voraussetzungen wie für die Aufwendungen Ersatzpflicht. Als Verbindlichkeiten gelten z. B. der Kauf eines Geschäfts[3]), das Mieten einer Wohnung, eines Saales für die Abhaltung der Hochzeitsfeierlichkeiten, Abschluß von Verträgen mit Handwerkern zwecks Ausführung von Bauarbeiten für die künftige eheliche Wohnung, Anstellung von Hauspersonal usw.

§ 1298 I schreibt Ersatzpflicht für Aufwendungen, Eingehung von Verbindlichkeiten vor, aber auch für „Maßnahmen", soweit sie angemessen sind. (§ 1298 II). Die Maßnahme muß aber als solche vermögensrechtlichen Charakter haben, da bei § 1298 nur der materielle Schaden ersetzt wird. Deshalb ist der eine Verlobte bei unberechtigtem Verlöbnisbruch des andern ersatzberechtigt, wenn der eine bisher keine Stellung bekleidete, aber ein Angebot mit Rücksicht auf den Brautstand nicht angenommen hat (§ 1298, Abs. 1, Satz 2). Im Gegensatz hierzu besteht keine Ersatzpflicht, wenn die Braut mit Rücksicht auf das Verlöbnis eine zweite finanziell bessere Partie ausgeschlagen hat. Die Ehe sowie das Verlöbnis sind nämlich ein sittliches Verhältnis, die wegen dieses Charakters nicht in Geld abgeschätzt werden können; der Gesichtspunkt der Versorgung kommt erst in zweiter Linie[4]). Nicht ersatzberechtigt sind dagegen nach der Fassung des Gesetzes die Eltern für ergriffene Maßnahmen. Ihnen steht nur ein Anspruch

---

1) Endemann S. 72.
2) Ueber die Unterscheidung siehe S. 35.
3) RG. in J. W. 1903 Beilage 15, S. 145.
4) So mit Recht Frohnhausen S. 64; ebenso das Rg. in J. W. 1902, Beil. 10, S. 259 (es fehle an dem Kausalzusammenhang, weil es nicht unumstößlich feststehe, ob zweiter Verehrer sie wirklich geheiratet hätte, und ob daraus vermögensrechtliche Vorteile vorhanden gewesen wären; man könne doch nicht in die Zukunft schauen, so können z. B. schlechte wirtschaftliche Zeiten, Krankheit, Konkurs bekanntlich das Vermögen vermindern oder sogar aufzehren).

für Aufwendungen und Verbindlichkeiten gemäß § 1298 Abs. 1 Satz 1 zu. Deshalb kein Ersatzanspruch des Brautvaters, der mit Rücksicht auf die Stellung des zukünftigen Schwiegersohnes seinen Beruf aufgegeben hat, wenn dieser später grundlos zurücktritt.

Alle Ersatzansprüche aus den §§ 1298 ff. beschränken sich auf einen bestimmten Personenkreis, bestehend aus dem Verlobten, den Eltern und endlich bestimmten dritten Personen.

Der Ersatzanspruch des Verlobten ergibt sich aus dem obligatorisch-familienrechtlichen Vertrage, den die beiden Brautleute geschlossen haben. Aber darüber hinaus ist auf Grund gesetzlicher Vorschrift (§ 1298 Abs. 1 Satz 2) ihnen ein Ersatzanspruch auch für Maßnahmen zugebilligt, die das Vermögen oder die Erwerbsstellung der Verlobten betreffen. Die rechtliche Bedeutung dieser Vorschrift ist schon beim Begriff „Maßnahme" zur Genüge erörtert. Hier soll nur kurz auf die Entstehungsgeschichte des Anspruchs hingewiesen werden. Nach den Protokollen [1]) soll neben positiven Vermögensaufwendungen das Nichtverwenden der Arbeitskraft ersetzt werden, wenn dies mit Rücksicht auf das bestehende Verlöbnis geschah. Diese Bestimmung schützt namentlich die ärmere Bevölkerung, wo in der Regel beide Verlobte auf Erwerb angewiesen sind. Gibt hier einer der Verlobten seinen Beruf auf, so wird ihm hiernach mit Recht bei ungerechtfertigtem Rücktritt des anderen Vertragsteils ein Ersatzanspruch zugebilligt [2]).

Der Ersatzanspruch der Eltern läßt sich aus der Vertragsnatur nicht erklären, weil ja Rechte und Verpflichtungen in der Regel nur unter den Vertragsschließenden entstehen können. Dennoch ist die Gewährung dieses Ersatzanspruches billig und zweckmäßig, was auch die Motive [3]) betonen. Denn in den meisten Fällen sind es die Eltern, die ihren Kindern die Aussteuer verschaffen und die notwendigen Ausgaben bestreiten. Die Braut wird in der Regel nicht dazu in der Lage sein, es sei denn, daß sie eigenes Vermögen besitzt. Auch ist zu berücksichtigen, daß Leute aus den besseren Ständen, erst spät einen Hausstand begründen können. Es wird ihnen das Geld fehlen, um die erforderlichen Aufwendungen für die Ehe zu treffen. Sie werden somit bei der Eingehung der Ehe auf die Hilfe der Eltern angewiesen sein. Fließt das Geld für die Aufwendungen aus dem Vermögen der Eltern, so ist es billig,

1) IV, S. 5, 6.
2) Vgl. OLG. 16, S. 203.
3) IV, S. 4.

daß diese beim Rücktritt des anderen Verlobten auch den Ersatzanspruch haben. Dieser Ersatzanspruch der Eltern ist nicht davon abhängig, ob auch zur Eheschließung ihre Einwilligung erforderlich ist[1]), weil die gesetzlichen Vertreter meistens freiwillig in Erwartung der Heirat ihre Tochter bezw. ihren Sohn über das 21. Lebensjahr hinaus unterstützen[2]).

Der Ersatzanspruch dritter Personen stellt sich als Errungenschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Allerdings war er dem ersten Entwurfe unbekannt und die Kommission für die 2. Lesung lehnte zwei dahingehende Anträge ab. Sie begründete ihr Verhalten damit, daß ein Bedürfnis fehle. Außerdem seien Aufwendungen Dritter als Schenkungen anzusehen[3]). Daß der Anspruch trotzdem ins Gesetzbuch aufgenommen wurde, dürfen wir als ein Verdienst des Reichstags betrachten. Nach dessen Meinung sollten jedoch nur solche Dritte begünstigt werden, die an Stelle der Eltern gehandelt haben. Hiernach fallen Ansprüche solcher Personen weg, die lediglich mit Rücksicht auf den Anstand Geschenke machen. Dritte müssen als solche mit den Brautleuten nicht verwandt sein, wenn dies auch in der Regel der Fall sein wird[4]). Es wird nur gefordert, daß sie an Stelle der mittellosen Eltern Aufwendungen gemacht haben.

Hierbei ist es gleichgültig, ob diese Aufwendungen in Erfüllung einer Rechtspflicht oder einer sittlichen Verpflichtung erfolgt sind.

Ersatzberechtigte Personen, in der Regel der andere Verlobte, können auch aus §§ 823 ff. klagen, sofern der Tatbestand einer unerlaubten Handlung vorliegt. Für seine Geltendmachung sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend. Die Eingehung des Verlöbnisses muß darnach auf unerlaubte Weise zustande gekommen sein[5]), z. B. durch betrügerische Vorspiegelung einer Tatsache und darauf erfolgende Abgabe des Eheversprechens (Verlobung eines verheirateten Mannes mit einem gutgläubigen Mädchen unter der Verschweigung seiner Verheiratung). Gemäß §§ 823 ff. ist alsdann der ganze Schaden zu ersetzen, nicht nur wie sonst bei Verlöbnisbruch das negative Interesse innerhalb der Schranken der §§ 1298 ff.[6]).

---

1) Motive IV. S. 5.
2) Oldenbürger S. 43.
3) Prot. IV. S. 6, 7.
4) Ersatzberechtigt sind demnach Pflegeeltern, Großeltern oder sonstige Verwandte oder Freunde, so Dittenberger S. 173; Schmidt S. 17.
5) z. B. Motive Bd. IV, S. 5; Endemann § 153 Anm. 2: Planck Nr. 20 zu § 1298.
6) So auch Schmidt S. 19; OLG. 14, S. 203.

Schließlich bedarf es noch der Erwähnung, daß der Anspruch aus den §§ 1298, 1299 vermögensrechtlichen Charakter hat. Daraus ergibt sich, daß er aktiv und passiv vererblich ist, daß er ferner Gegenstand des Nießbrauchs, Pfandrechts usw. sein kann[1]). Auch kann nach allgemeinen Grundsätzen auf seine Geltendmachung verzichtet werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß minderjährige Verlobte hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen[2]).

2. Der Anspruch der geschwächten Braut.

Der bekannteste Anspruch aus dem Verlöbnisrecht dürfte wohl der Deflorationsanspruch sein. Dieser ist schon dem kanonischen[3]) und dem gemeinen[4]) Recht vertraut gewesen. Aber der erste Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch lehnte im Gegensatz hierzu eine dem § 1300 ähnliche Bestimmung mit der Begründung ab[5]), der Verführten stehe kein Ersatzanspruch zu, da sie in den Beischlaf eingewilligt habe. Selbst wenn der Tatbestand der arglistigen Täuschung vorliegen sollte, könne man nicht von einem unfreiwilligen Beischlaf reden. Die Schaden bringende Tatsache sei nicht die Verführung an sich, sondern der Geschlechtsverkehr, zu dem die Verführte ihre Einwilligung erteilt habe. Auch solle Schwächung oder Schwängerung der Braut keinen Ersatzanspruch begründen. Zwar erscheine hier ihr Fehltritt in einem milderen Lichte, aber zu berücksichtigen sei, daß die Braut in diesen unsittlichen Beischlaf eingewilligt habe.

Mit Recht bemerkte die Kommission für die 2. Lesung hiergegen[6]), die Braut habe dem Bräutigam die Beiwohnung nur gestattet, weil sie hoffen durfte, ihr Fehltritt werde ihr oder ihrem Kinde keinen Schaden bringen, weil es ja doch zur Eheschließung komme. Auch verlange die Sittlichkeit Sühne der Schuld durch die Heirat. Diese Gründe der Kommission für die 2. Lesung führten denn mit Recht zur Aufnahme des § 1300 ins Bürgerliche Gesetzbuch, was in Theorie und Praxis überwiegende Billigung gefunden hat.

Die entgegengesetzte Meinung wird nur von wenigen vertreten. Zu diesen gehört z. B. Kohler[7]), der den Verfassern des Bürgerlichen Gesetzbuches vorwirft, sie seien weltfremd, sie würden

1) Jochmann, S. 92.
2) Opet S. 13 Nr. 1.
3) duc et dota.
4) duc aut dota.
5) Motive IV, S. 914.
6) Prot. IV, S 697ff.
7) S. 45.

Familienverhältnisse nach Art eines Pferdekaufes behandeln. Die Vorschrift des § 1300 gehöre nicht ins Bürgerliche Gesetzbuch, sie habe jetzt schon einen widerwärtigen Skandal hervorgerufen. Auch sei diese Bestimmung ein gesetzgeberisches Monstrum. Von Mumm[1]) wird sie sogar als Belohnung der Unsittlichkeit bezeichnet. Diese an sich beachtenswerten Gründe verkennen dennoch die wahre Sachlage. Der außereheliche Beischlaf, selbst unter Verlobten, stellt zwar eine unsittliche Handlung dar. Man muß aber hierbei unterscheiden zwischen einem Mädchen, das sich jedem Manne preisgibt, und demjenigen, das sich seinem Bräutigam nur aus wirklicher inniger Liebe hingibt und ihm dasjenige opfert, was sonst nur die Gattin dem Gatten zu opfern pflegt. Diese beiden Fälle dürfen gesetzlich nicht gleichgestellt werden. Selbst die Motive machen einen tatsächlichen Unterschied, indem sie betonen, daß der Fehltritt der Braut in einem milderen Lichte erscheine, ohne aber die rechtlichen Folgerungen hieraus zu ziehen. Auf diesen Fehler weist mit Recht Mohr[2]) hin. Er bemerkt hierzu, wenn ein tatsächlicher Unterschied bestehe, müsse auch eine rechtliche Unterscheidung gemacht werden. Zu der Einwendung, § 1300 fördere die Unzucht[3]), darf erwähnt werden, daß der Beischlaf der Braut während der Verlobung in der Regel aus wirklicher Liebe erfolgen wird. Sollte die Verlobte von der Vorschrift des § 1300 wirklich Kenntnis haben, so wird die Braut in der Regel bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Bräutigams aus Schamgefühl hiervon keinen Gebrauch machen. Man soll doch die weibliche Moral nicht zu gering einschätzen. Von einer Förderung der Unzucht kann somit keine Rede sein. Im Gegenteil wirkt § 1300 abschreckend auf den Bräutigam, von dem in der Regel die Anregung zum Geschlechtsverkehr ausgehen wird. Die Vorschrift des § 1300 besteht sonach zu Recht, sie entspricht auch dem Rechtsbewußtsein des Volkes[4]).

Voraussetzung der Geltendmachung des Anspruchs aus § 1300 ist das Vorliegen eines gültigen Eheversprechens und Beiwohnung während des Brautstandes[5]). Hingabe der Braut in Erwartung des Verlöbnisses genügt nicht[4]), ebensowenig Fort-

---

1) In Seuff. Blättern für Rechtsanwendung Bd. 65, S. 164; ebenso Hollweck, Das Zivilrecht des BGB., Mainz 1900 S. 86 f..
2) S. 81.
3) Hiergegen besonders Wolff, § 6, S. 25.
4) So Stutz S. 15.
5) Motiv des Beischlafs unbeachtlich.
6) Ebenso Staudinger Nr. 2 c β zu § 1300; OLG. München in Rechtsprechung 21. S. 212, Anm. 1; and. Ans., jedoch mit Unrecht wegen des klaren Gesetzeswortlautes OLG. Kiel in Rechtspr. 21, S. 212.

setzung des Geschlechtsverkehrs nach der Verlobung, wenn er schon vorher stattgefunden hat[1]), weil dann Unbescholtenheit nicht mehr vorliegt. Auch handelt es sich nicht um Beiwohnung während des Verlöbnisses, wenn zur Zeit des Geschlechtsverkehrs mangels Einwilligung des gesetzlichen Vertreters kein gültiges Eheversprechen vorlag, Genehmigung aber später erfolgte[2]). Die Gegenmeinung ist unrichtig, sie ist eine juristische Konstruktion, die der Wirklichkeit nicht entspricht[3]) und deswegen abzulehnen ist. Auch sagt das Gesetz ausdrücklich: „Hat eine unbescholtene Verlobte die Beiwohnung gestattet“[4]). Hieraus ergibt sich, daß die Beiwohnung während des Verlöbnisses erfolgen muß, nicht vorher.

Unter Beiwohnung ist die Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtsteile zu verstehen. Bloße Berührung genügt nicht, eine solche unzüchtige Handlung, wenn sie auch auf Erregung und Befriedigung des geschlechtlichen Empfindens gerichtet ist, reicht zum Begriff des Beischlafs nicht hin[5]). Zeugungsfähigkeit des Mannes, Empfängnisfähigkeit der Frau, nicht einmal emissio seminis ist erforderlich, es genügt die immissio penis[6]). Ist aber Schwangerschaft eingetreten, so stehen der Braut die weiteren Ansprüche aus den §§ 1708 ff. BGB. zu, besonders § 1715 (Entbindungskosten), § 1716.

Die Beiwohnung muß aber auch im gegenseitigen Einverständnis erfolgen, was aus dem Satze des § 1300 hervorgeht: „Hat eine Verlobte gestattet“. Hierbei ist es gleichgültig, ob das Einverständnis der Brautleute durch Ueberreden von Seiten des Bräutigams oder durch Entgegenkommen der Braut erfolgt. Verführung oder arglistige Täuschung durch den Bräutigam wird nicht gefordert, vielmehr ist die Tatsache der Beiwohnung erforderlich und ausreichend. Erfolgte diese jedoch unter Anwendung von Drohung, Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses oder sogar unter Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, so tritt Ersatzpflicht aus den §§ 823, 825, 847 ein. Denn in diesen Fällen kann von einer Gestattung der Beiwohnung nicht die Rede sein.

---

1) And. Ans. Kreten S. 55; Staudinger Nr. 2 c β zu § 1300, ebenso das erwähnte Urteil vom OLG. Kiel; RG. Z. 98, S. 13 ff.; Kom. der RGR. Bem. 1 zu § 1300.

2) And. Ans. Kreten S. 56; RG.Ziv. 61, S. 267.

3) Hierauf weist mit Recht Engelhardt S. 62 hin.

4) Schmidt S. 23 zu § 1300.

5) So mit Recht Dittenberger S. 188, der hier von beischlafsähnlichen Handlungen spricht.

6) Staudinger Nr. 2 c α zu § 1300; Frank § 172 StGB.; a. A. das preuß. Gesetz vom 24. IV. 1854.

Als weitere Voraussetzung für die Geltendmachung des Ersatzanspruches wird Unbescholtenheit der Braut in geschlechtlicher Beziehung gefordert. Eine andersartige kommt nicht in Betracht[1]). Selbst eine Diebin oder Betrügerin kann in sittlicher Beziehung genau so unangreifbar sein wie eine in jeder Beziehung unbescholtene Frauensperson[2]). Deshalb wird mit Recht Unbescholtenheit der Braut nur in geschlechtlicher Beziehung gefordert, so auch die herrschende Lehre und Rechtsprechung[3]). Die Entscheidung, wann im einzelnen Falle Unbescholtenheit vorliegt, untersteht dem freien richterlichen Ermessen. Allgemein gültige Regeln lassen sich hierfür nicht aufstellen, es gelten vielmehr die allgemein sittlichen Grundsätze. So macht z. B. geschlechtlicher Verkehr vor der Verlobung die Braut bescholten. Lag Beischlaf mit dem Bräutigam vor, so handelt dieser arglistig, wenn er sich zum Beweise der Bescholtenheit der Braut hierauf beruft. Er darf aus seinem unsittlichen Tun keine Vorteile ziehen[4]). War die Braut allein der verführende Teil und erlag der Bräutigam ihren Versuchungen, so liegt hier Bescholtenheit vor[5]). Ferner brauchen die sittlichen Verfehlungen in weiteren Kreisen nicht bekannt geworden zu sein, es genügt Wissen hiervon in einem engeren. Deshalb erlangt nicht das Mädchen eine Vorzugsstellung, dem es gelungen ist, im Verborgenen Geschlechtsverkehr mit Männern zu führen[6]). Gleiche Grundsätze gelten, wenn die Bescholtenheit erst im Prozesse aufgedeckt wird. Auch hier ist die Braut bescholten[7]), vorausgesetzt, daß die Tatsachen zur Zeit der Beiwohnung bereits bestanden haben. Im übrigen darf bemerkt werden, daß der Begriff Unbescholtenheit nicht gleichbedeutend ist mit Jungfräulichkeit. Deshalb ist auch das Mädchen unbescholten, das ihre Unschuld durch Notzucht verloren hat. Desgleichen kann eine Witwe oder geschiedene Frau, die während ihrer früheren Ehe ihre Jungfräulichkeit eingebüßt hat, den Rechtsschutz des § 1300 in Anspruch nehmen,

---

1) Ebenso Dittenberger S. 188.

2) Dieses Beispiel stammt von Dittenberger.

3) u. a. Planck Bem. 5 zu § 1300; Staudinger Nr. 2 d α zu § 1300; RG.Ziv. 52, S. 47; RG. v. 7. 12. 05 in J. W. 06, S. 65; and-Ans. Frohnhausen S. 70 (Unbescholtenheit der Braut verlange sittliche Integrität der gesamten Persönlichkeit); wie Frohnhausen auch Mum. a. a. O. Bd. 65, S. 177.

4) RG.Ziv. 98, S. 13; Komm. der RGR. Bem. 2 zu § 1300.

5) And. Ans. Frohnhausen S. 75, der Bescholtenheit ablehnt, weil die Braut durch die Vollziehung des Beischlafs die Ehe gesichert glaubte.

6) z.B. Staudinger 2 d γ zu § 1300; Komm. der RGR. Bem. 2 zu § 1300; and, Ans. Endemann § 153 Anm. 23; OLG. Kassel in Rechtspr. 14, S. 215.

7) So mit Recht Frohnhausen S. 76.

da ein nach Gesetz und Sitte erlaubter Geschlechtsverkehr der Unbescholtenheit einer Frauensperson keinen Abtrag tut.

Die Geltendmachung des Ersatzanspruches aus § 1300 setzt die Entstehung eines Schadens voraus, der nicht Vermögensschaden zu sein braucht. Er richtet sich auf eine billige Entschädigung in Geld, die jedoch nicht die Form einer Rente annehmen darf[1]). Der Schaden muß aber mit der Auflösung des Verlöbnisses, nicht aber mit der erfolgten Beiwohnung im Kausalzusammenhang stehen[2]). Er kann z. B. in der geminderten Heiratsaussicht der Braut bestehen, weil eine gleichwertige Ehe in Zukunft aussichtslos erscheint. Das heißt aber nicht, daß auch der Schaden vergütet werden muß, den die Braut erleidet, weil sie die Möglichkeit verloren hat, durch Verheiratung mit dem ungetreuen Verlobten in seine besseren wirtschaftlichen Verhältnisse zu kommen. Da diese Vorteile das Erfüllungsinteresse darstellten, werden sie bei Verlöbnisbruch nicht ersetzt.

Im Anschlusse hieran darf erwähnt werden, daß auch Schadensersatzpflicht für den erlittenen seelischen Schmerz besteht, was auch von den meisten Theoretikern und von der Rechtsprechung bejaht wird[3]). Das Reichsgericht[4]) läßt in diesem Falle einen Entschädigungsanspruch sogar dann zu, wenn Beiwohnung vor dem Verlöbnis erfolgte, mit der Begründung, die Braut empfinde hier den Schmerz über die Auflösung nicht minder als im anderen Falle. Dem widerspricht die Fassung des Gesetzes, das einen Ersatzanspruch ausdrücklich nur zuläßt, wenn die Beiwohnung während der Verlobung erfolgt ist. Selbstredend ist kein Ersatzanspruch für den körperlichen Schmerz während der Beiwohnung gegeben, weil dieser allein seine Ursache in dem Geschlechtsverkehr und nicht in der Aufhebung des Verlöbnisses hat.

Die Bemessung der Ersatzansprüche obliegt jeweils dem Richter; dieser hat dabei Stand, Vermögensverhältnisse der Verlobten, sowie Alter und Beruf zu berücksichtigen. Einer verlassenen Verlobten aus den ersten Kreisen wird ein höherer Schadensersatzanspruch zugebilligt werden müssen, weil sie in der

---

1) and. Ans. Wolff § 6 Anm. 24 b.

2) Ebenso Planck Nr. 8 zu § 1300; Urteil d. OLG. Kassel vom 1.X.06 in OLG. IV., S. 215; and. Ans. Schmidt Nr. 3a zu § 1300; Frohnhausen S. 77, die auch Kausalzusammenhang mit der Beiwohnung fordern

3) z. B. Staudinger Nr. 3 zu § 1300; Planck Nr 8 zu § 1300; Goldmann-Lilienthal S. 14 Anm. 22; RG. vom 5. VI. 24 in L.Z. 1925, Sp. 594 Nr. 5; and. Ans. Opet 2d zu § 1300.

4) Urteil vom 9. X. 19 in L Z. 1920 S. 437.

Regel gezwungen sein wird, die Gesellschaft zu meiden und damit ihre geistigen und sozialen Bedürfnisse zu vernachlässigen. Ein solcher Schaden erwächst einem Mädchen aus dem Volke nicht[1]). Bei der Höhe des Ersatzanspruches ist auch zu berücksichtigen, wieweit der Fehltritt offenkundig geworden ist. Auch das Maß der Schuld des Bräutigams ist mit zu veranschlagen. Es sei noch erwähnt, daß der Schadensersatzanspruch der Braut nicht dadurch entfällt, daß der Bräutigam sich zur Ehe bereit erklärt; dies letztere gilt vielmehr nur als Offerte zu einer neuen Verlobung.

Der Anspruch aus § 1300 ist je nach seiner Höhe entweder vor dem Amts- oder Landgericht geltend zu machen[2]). Jedoch wird in der Regel nur ein Anspruch in Betracht kommen, der über die Zuständigkeit des Amtsgerichts hinausgeht. Oertlich zuständig ist das Gericht des Ortes, an dem Beklagter seinen Wohnsitz hat, § 12 ZPO. Nicht ist etwa die Ausschließlichkeit des Amtsgerichts, § 23 Nr. 2 GVG. aus der Erwägung heraus begründet, es handle sich hier um einen Anspruch aus einem außerehelichen Beischlaf. Dieser Anspruch aus § 1300 beruht in erster Linie auf dem Verlöbnisbruch und nur mittelbar auf dem außerehelichen Geschlechtsverkehr.

Seiner juristischen Natur nach ist der Anspruch aus § 1300 kein Deliktsanspruch, sondern ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung der durch das Verlöbnis begründeten Pflichten[3]). Er ist nicht übertragbar und unvererblich, § 1300 Abs. 2. Hieraus ergibt sich seine Unpfändbarkeit (§ 851 Abs. 1 ZPO.), Unverpfändbarkeit (§ 1274 Abs. 2 BGB.), keine Möglichkeit der Nießbrauchsbestellung (§ 1069), Nichtzugehörigkeit zur Konkursmasse (§ 1 Abs. 1 KO.). Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist (§ 1300 Abs. 2); damit nimmt er die Natur eines vermögensrechtlichen Anspruches an und verliert seinen höchstpersönlichen Charakter.

Als wichtig für die Geltendmachung dieses Anspruches im praktischen Leben erweist sich die Beweislastverteilung. Die aus § 1300 klagende Verlobte muß dartun das Vorliegen eines gültigen Verlöbnisses, den unberechtigten Rücktritt des Bräutigams, das Erfolgen der Beiwohnung während der Verlobung, endlich die Entstehung eines Schadens, der Beklagte dagegen das Vorhandensein eines wichtigen Grundes. Zweifelhaft ist, ob die Unbescholtenheit mit zum Klaggrunde gehört. Aus der Fassung des Gesetzes an sich ergibt sich nichts für

1) So mit Recht Dittenberger, S. 191.
2) Dittenberger S. 191.
3) So Staudinger Nr. 5 zu § 1300.

die Beweislastverteilung[1]). Die Klägerin ist aber unter Berücksichtigung der auch sonst im Bürgerlichen Gesetzbuche gebräuchlichen Wortstellung beweisbelastet. Diese Meinung vertritt mit Recht Frohnhausen[2]). Die Braut hat jedoch nur ihre Unbescholtenheit im allgemeinen zu beweisen, nicht auch die einzelnen Tatsachen hierfür. Aufgabe des Beklagten ist es, die einzelnen Umstände für die Bescholtenheit der Braut anzuführen[3]).

3. Rückforderung der Geschenke.

Obwohl dieser Anspruch nicht zu den Ersatzansprüchen im engsten Sinne gehört, sollen doch seine Voraussetzungen und seine Bedeutung näher dargelegt werden, weil er in einem gewissen Zusammenhang mit den §§ 1298 ff. steht.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruches aus § 1301 ist das Vorliegen eines gültigen Verlöbnisses. Dies ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes: „Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte zurückfordern". Hieraus folgt, daß kein Anspruch gegeben ist, wenn Geschenke vor dem Verlöbnis oder zum Zwecke des Zustandekommens eines solchen gemacht worden sind[4]). Anderer Ansicht, jedoch mit Unrecht, ist z. B. Schmidt[5]). Nach diesem geht der Anspruch auf alles, was mit dem Verlöbnisse im Zusammenhang steht, sogar auf das, was in Erwartung der Verlobung gegeben wurde. Ist die Abgabe des Eheversprechens dagegen nichtig oder anfechtbar und angefochten, so greifen die allgemeinen Grundsätze über Schenkungen Platz. Trotzdem wollen verschiedene[6]), auch hier dem gutgläubigen Teile bei Nichtigkeit des Verlöbnisses aus Gründen der Billigkeit das Rückforderungsrecht geben. Dies ist aber unbillig, weil ein nichtiges Verlöbnis keine Verlobung ist und dem Gutgläubigen ein anderes Recht in diesem Falle zur Verfügung steht, nämlich das Anfechtungsrecht gemäß § 119 Abs. 2, worauf besonders Dittenberger[7]) hinweist. Erfolgt nämlich Hingabe der Geschenke in dem Glauben, man sei verlobt, so ist ein Irrtum in der Person des Schenkers vor-

---

1) So Wolff § 6 Anm. 21.
2) S. 76; and. Ans. Staudinger Nr. 4 zu § 1300.
3) So mit Recht Wolff § 6 Anm. 21; Opet Bem. 5; Staudinger Nr. 4 zu § 1300.
4) So herrschende Lehre u. a. Planck Bem. 1 zu § 1301; Staudinger Nr. 3 zu § 1301.
5) 4a.
6) z. B. Planck Bem. 1 zu § 1301; Stutz S. 83; Goldmann-Lilienthal S. 15. Anm. 28.
7) S. 137.

handen, welcher als wesentlich im Sinne des § 119 Abs. 2 anzusehen ist; so auch das Reichsgericht[1]): „Nicht nur persönliche Eigenschaften, sondern auch tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, welche in den Beziehungen zu anderen Personen wurzeln, sind wesentlich im Sinne des § 119 Abs. 2" [2]).

Als weiteres Erfordernis des § 1301 kommt das Unterbleiben der Eheschließung in Betracht. Für die Erfüllung dieser Bedingung genügt hartnäckige und grundlose Weigerung, die Ehe einzugehen. Die früheren Verlobten müssen in diesem Falle nicht warten, bis der eine oder der andere verstirbt oder anderweitig verheiratet, es reicht vielmehr nach herrschender Meinung jede Rücktrittserklärung auf irgendwelche Weise aus, sei es durch Tod, Uebereinkunft, Rücktritt usw Heiraten sich die früheren Brautleute später dennoch, so geschieht dies nicht auf Grund des alten Verlöbnisses, denn dies bleibt aufgehoben, sondern auf Grund eines neuen. Der Anspruch aus dem alten Verlöbnis bleibt somit unberührt[3]).

Rückerstattungsfähig sind auf Grund des § 1301 alle Geschenke, die ein Verlobter während des Verlöbnisses dem andern gemacht hat. Hierunter fallen auch die, die einer sittlichen Verpflichtung oder einer Anstandspflicht entspringen[4]); aber auch die zum Zeichen des Verlöbnisses gegebenen Gegenstände (so Wortlaut des Gesetzes), worunter hauptsächlich die Verlobungsringe fallen, müssen zurückerstattet werden. § 1301 erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Zuwendungen, die vor der Verlobung oder in Erwartung des Verlöbnisses gegeben wurden, ferner nicht auf die, die zwar während des Brautstandes geschenkt, aber mit ihm in keinerlei Beziehung stehen[5]).

Die Rückforderung der Geschenke und der zum Zeichen des Verlöbnisses gegebenen Sachen erfolgt gemäß § 1301 nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Welche Bestimmungen der §§ 812 ff. im einzelnen zur Anwendung kommen, geht aus § 1301 nicht hervor. Ihre Auffindung ist vielmehr Aufgabe der Wissenschaft und Praxis[6]). Bei näherer Untersuchung ergibt sich, daß nur die beiden Kon-

1) RG. Ziv. 61, S. 86.

2) And. Ans. Goldmann-Lilienthal S. 16 Anm. 28; hiergegen besonders Jochmann S. 116.

3) Ebenso Frohnhausen S. 82; Opet S. 16 Nr. 1; Endemann S. 67 Anm. 24.

4) Staudinger Bem. 3 zu § 1301.

5) Das gleiche gilt für Geschenke, die von Seiten eines Angehörigen oder eines Dritten gegeben wurden; hierfür höchstens Ersatzpflicht aus § 1298.

6) So die Prot. IV, S. 11.

diktionsfälle des § 812 Abs. I Satz 2 in Betracht kommen können. § 812 Abs. I Satz 2 hat folgenden Wortlaut: „Diese Verpflichtung (zur Herausgabe) besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt". Aber eine unmittelbare Anwendung des ersten Halbsatzes des § 812 Abs. I Satz 2 ist gänzlich ausgeschlossen[1]) (Wenn der rechtliche Grund später wegfällt). Denn mit der Auflösung der Verlobung fällt der rechtliche Grund der Zuwendung, nämlich die Schenkung nicht weg, weil die Wirksamkeit der unentgeltlichen Zuwendung[2]) von der späteren Aufhebung des Verlöbnisses nicht abhängt. Aber auch der zweite Halbsatz des § 812 Abs. I Satz 2 findet keine direkte Anwendung (oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt). Denn der beabsichtigte Erfolg ist nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts nicht die Eheschließung, die bloße Voraussetzung ist, sondern die Schenkung. Daß ihre Wirksamkeit von der Auflösung des Verlöbnisses unabhängig ist, ist schon vorher gezeigt worden. Hieraus folgt, daß direkte Anwendung des § 812 Abs. I Satz 2 nicht Platz greifen kann. Doch wird dennoch analoge Anwendung des eben erwähnten Kondiktionsfalles zuzulassen sein. Denn wenn Schenkungen unter Verlobten auch nicht den Zweck der Eheschließung verfolgen, so sind sie dennoch nebenbei in Erwartung der Ehe gemacht (auf Grund des Verlobtenverhältnisses). Wird nun Eheschließung unmöglich, z. B. wegen Auflösung des Verlöbnisses, so fällt damit die eigentliche causa, nämlich die Schenkung, wie vorher gezeigt, nicht weg, aber wohl die entferntere causa, nämlich Hingabe der Zuwendungen in Erwartung der Ehe. Wegen Gleichstellung dieser beiden causae in der Theorie wird man wohl mit Recht § 812 Abs. I Satz 2 letzten Halbsatz analog anwenden dürfen, dafür auch die herrschende Lehre und viele Theoretiker[3]).

Die Anwendung der Vorschrift des zweiten Kondiktionsfalles in § 812 Abs. 1 Satz 2 berechtigt uns aus gleichen Erwägungen zur Heranziehung der Bestimmung des § 815 des Bürgerlichen Gesetzbuches[4]).

1) Planck Bem. 3 zu § 1301.

2) Mit Recht weist Dittenberger S. 134 darauf hin, daß der animus donandi gerade bei Schenkung unter Verlobten in der reinsten Form sich findet.

3) u. a. Opet S. 7; Planck Nr. 3 zu § 1301; Schmidt S. 25; Nr. 2; Wolff § 6, V; Staudinger Nr. 4 zu § 1301; and. Ans. Neumann S. 7; hiergegen mit Recht Jochmann S. 119.

4) Planck S. 23; Wolff § 6, V; a. A., jedoch mit Unrecht, KG. v. 2. X. 22 in L.Z. 1922, S. 671 ff.; hiergegen mit Recht Staudinger Bem. 1 zu § 1301.

§ 815 hat folgenden Wortlaut: „Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat, oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat." Allerdings kommt der erste Halbsatz des § 815 (wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat) nicht zur Anwendung, weil seine Geltendmachung ein gültig abgeschlossenes Verlöbnis zur Voraussetzung hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn jemand weiß, daß der Eintritt des Erfolges, nämlich die Eingehung der Ehe von Anfang an unmöglich ist. In diesem Falle ist Nichtigkeit des Verlöbnisses vorhanden, § 306 BGB. Die Rückforderung der Geschenke erfolgt dementsprechend nach den Grundsätzen der condictio sine causa. Verlöbnisgrundsätze kommen somit nicht zur Anwendung[1]), Das gleiche gilt bei durch Anfechtung nichtig gewordenen Verlöbnissen. Auch hier greifen die Grundsätze der condictio sine causa Platz. Von Bedeutung für § 1301 ist jedoch der zweite Halbsatz des § 815, wonach das Rückforderungsrecht wegfällt, wenn der Zuwendende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat. Der Vorschrift dieses zweiten Halbsatzes ist die Handlungsweise desjenigen unterworfen, der ohne wichtigen Grund vom Verlöbnis zurücktritt oder durch schuldhaftes Verhalten den Rücktritt des anderen veranlaßt. Jedoch ist Vorsicht hierbei geboten; denn nicht jedes zum Schadensersatze verpflichtende Verhalten verstößt gegen Treu und Glauben[2]), sondern nur ein schweres Verschulden, denn § 815 verlangt Handeln gegen Treu und Glauben. Der Schenker verliert in diesem Falle das von ihm Gegebene, während er die ihm gemachten Geschenke zurückgeben muß[3]).

Unanwendbar[4]) unter den allgemeinen Kondiktionsvorschriften ist § 819, Abs. 1, da er Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes voraussetzt. Ein solcher fehlt bei Schenkung unter Ver-

---

1) Opet S. 17; and. Ans. Planck S. 23 Bem. 3, Stutz S. 83; Schmidt S. 25 (diese fordern, daß Schenkgeber in Unkenntnis der Unwirksamkeit des Eheversprechens sein muß).

2) So mit Recht Windscheid-Kipp, Lehrb. d. Pand. R. § 489 Note 3; Staudinger S. 29; Planck S. 23; a. A. jedoch Dittenberger S. 135; Cramer S. 75.

3) Planck S. 23; OLG. Naumburg in Seuff. Arch. Bd. 57, S. 23.

4) Ebenso Fessel S. 42; Opet Nr. 4c zu § 1301; and. Ansicht Staudinger Nr. 1 zu § 1301; Planck Nr. 4 zu § 1301; Schmidt Nr. 5 zu § 1301; anscheinend auch Frohnhausen S. 86.

lobten nicht, selbst nicht bei einer von Anfang an nichtigen Verlobung. Jedoch schafft hier Anfechtung wegen Irrtums einen billigen und gerechten Ausgleich, falls der eine Verlobte dem andern etwas zugewendet hat, in der Meinung beide seien verlobt. Unanwendbar sind ferner die §§ 819 Abs. 2[1]), 820[2]). § 822 ist im Gegensatz hierzu anwendbar.

Für den Umfang des Herausgabeanspruches aus §§ 812 ff. ist § 818 maßgebend. Danach erstreckt sich die Herausgabepflicht der Verlobten auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Beschenkte aufgrund seines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung der Gegenstände erlangt hat, § 818 Abs. 1. Ist dagegen die Herausgabe des Geschenkes wegen der Beschaffenheit der Sache unmöglich oder der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande, so muß der Wert ersetzt werden, § 818 Abs. 2, Die Verpflichtung zur Herausgabe besteht aber nur solange, als der Beschenkte noch bereichert ist. Ist dies nicht mehr der Fall, weil Zuwendungen verzehrt (Konfitüren usw.) verbraucht, verloren oder abhanden gekommen sind, so besteht keine Ersatzpflicht hierfür, § 818 Abs. 3, es sei denn, daß etwas erspart wurde.

Falls Geschenke nicht freiwillig zurückgegeben werden und es zum Prozeß kommt, verteilt sich die Beweislast wie folgt: Der Kläger hat bei Rückforderung der Geschenke aus § 1301 die Auflösung des Verlöbnisses und Hingabe der Geschenke zu beweisen, während der Beklagte dartun muß, daß die Rückforderung der Geschenke aus irgend einem Grunde unzulässig ist.

Zu erwähnen ist noch, daß der Herausgabeanspruch des § 1301 rein vermögensrechtlichen Charakter hat. Er ist daher aktiv und passiv vererblich und auch übertragbar und verjährt in zwei Jahren seit Auflösung des Verlöbnisses, § 1302.

Anschließend an dieses Kapitel möge erörtert werden, ob auch ein Rückforderungsrecht an den während der Brautzeit gewechselten Briefen besteht. Es ist nämlich der Wunsch eines jeden Verlobten nach Auflösung des Verlöbnisses, seine eigenen Briefe, die im allgemeinen den Charakter besonderer Vertraulichkeit tragen und regelmäßig die intimsten Vorgänge des Innenlebens, die geheimsten Empfindungen des Herzens wiederspiegeln, zurückzuerhalten. Das Gesetz hat diese Frage, ob ein Rückforderungsrecht an Briefen besteht, nicht

1) Ebenso Schmidt S. 26; Staudinger Nr. 1 zu § 1301.
2) Ebenso Staudinger Nr. 1 zu § 1301; Planck Nr. 4 zu § 1301. and. Ansicht Opet S. 17 Nr. 4d; Goldmann-Lilienthal S. 15 Anm. 28; hiergegen bes. mit Recht Jochmann S. 121.

geregelt, obwohl ein Bedürfnis hierfür vorliegt. Nach § 1301 erstreckt sich das Rückforderungsrecht nur auf Sachen, die zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben worden sind und auf Geschenke. Briefe sind aber weder Zeichen des Verlöbnisses noch Geschenke[1]) im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB. Der Begriff „Schenkung" setzt voraus, daß der eine Vertragsteil ärmer und der andere reicher wird. Von einer Bereicherung kann jedoch hier keine Rede sein, weil das beschriebene Briefpapier in der Regel einen beachtlichen Vermögenswert nicht darstellt, wenn es auch einen gewissen Affektionswert besitzt. Deshalb keine Anwendung, auch keine analoge des § 1301[2]), weil Bereicherung des Beschenkten fehlt. Darum liegt kein obligatorischer Anspruch auf Rückgabe aus § 812 vor. Es besteht wohl eine Anstandspflicht auf Rückgabe, aber mangels gesetzlicher Vorschriften keine Rechtspflicht.

Auch das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. VI. 01 gibt keinen zivilrechtlichen Schutz, da Briefe nicht als Schriftwerke angesehen werden, weil sie in der Regel lediglich persönliche Nachrichten enthalten[3]). Deshalb ist auch Veröffentlichung der Briefe gestattet, ohne daß es der andere Verlobte verhindern kann. Wird jedoch diesem durch die Verbreitung ein Schaden zugefügt, so greifen die Vorschriften der §§ 823, 826 Platz[4]). Auch hieraus geht also hervor, daß auf Grund der gesetzlichen Vorschriften Herausgabe der während der Brautzeit gewechselten Briefe nicht erzwungen werden kann. Aber de lege ferenda wäre eine Gesetzesvorschrift zu begrüßen, wodurch die Herausgabe der Briefe nach dem Verlöbnisbruch angeordnet wird, weil ein wirkliches Bedürfnis hierfür vorliegt.

---

1) And. Ans. Petscheck: über Eigentum an Briefen nach heutigem gemeinen Recht im Arch. f. bürgerl. Recht Bd. 9 S. 119.

2) Ebenso David im Recht 1901, S. 359 ff.; Cramer S. 77; Endemann § 152 Anm. 20; Gold.-Lilienthal S. 16 Anm. 29; Oldenbürger S. 36; a. A. z. B. Wolff § 6 Anm. 30; Planck Bem. 1 zu § 1301.

3) So mit Recht RGE. 41, S. 49.— 50.

4) Vergl. Fuld, Rechtsschutz der Persönlichkeit in deutscher Juristenzeitung 1898, S. 449—450.